

Gesetz, mit dem das Wiener Kleinf Feuerungsgesetz geändert wird (Ökodesign-Novelle)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Kleinf Feuerungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 43/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 1 dritter Satz, § 2 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 1 Z 4, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, 3 und 4, § 6 Abs. 1 Z 1, Abs. 1 Z 6 und Abs. 2, § 7 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 1 Z 4, § 9 Abs. 13 sowie § 10 Abs. 1 und 5 wird das Wort „Bauteile“ durch die Wendung „wesentliche Bauteile“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form ersetzt.

2. § 1 Z 22 lautet:

„22. In-Verkehr-Bringen:

- a) das erstmalige Abgeben oder Versenden einer Kleinf Feuerung oder eines wesentlichen Bauteiles einer Kleinf Feuerung in die Europäische Union oder in einen Vertragsstaat des EWR zum Zwecke des Anschlusses,
- b) das Herstellen, Zusammenführen oder Einführen einer Kleinf Feuerung oder eines wesentlichen Bauteils von Kleinf Feuerungen in die Europäische Union oder in einen Vertragsstaat des EWR für den Eigengebrauch.

Als In-Verkehr-Bringen gilt nicht das Überlassen von Kleinf Feuerungen oder wesentlichen Bauteilen von Kleinf Feuerungen zum Zwecke der Prüfung, der Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung sowie das Rückliefern von zur Prüfung, Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen

Kleinfeuerungen oder wesentlichen Bauteilen von Kleinfeuerungen an den Auftraggeber.“

3. § 1 Z 25 lautet:

„25. **wesentliche Bauteile:** der mit einem Brenner auszurüstende Kessel oder der zur Ausrüstung eines Kessels bestimmte Brenner;“

4. Nach § 1 Z 25 wird folgende Z 26 eingefügt:

„26. **Bauteile:** Teile, die zum Einbau in Kleinfeuerungen bestimmt sind, jedoch nicht als Einzelteile für den Endnutzer in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden können oder deren Umweltverträglichkeit nicht getrennt geprüft werden kann;“

5. § 1 Z 26 bis 28 erhalten die Ziffernbezeichnungen „27“, „28“ und „29“.

6. In § 1 tritt in Z 29 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt und werden folgende Z 30 bis 41 angefügt:

„30.**Hersteller:** eine natürliche oder juristische Person, die Kleinfeuerungen herstellt und für deren Übereinstimmung mit diesem Gesetz zum Zweck des In-Verkehr-Bringens

a) unter dem Namen oder der Handelsmarke des Herstellers oder

b) für den eigenen Gebrauch

verantwortlich ist. Gibt es keinen Hersteller oder keinen Importeur im Sinne der Z 32, so gilt als Hersteller jede natürliche oder juristische Person, die die Kleinfeuerung in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt;

31. **Bevollmächtigter:** eine in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des EWR niedergelassene natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen den mit diesem Gesetz verbundenen Verpflichtungen und Förmlichkeiten vollständig oder teilweise nachzukommen;

32. **Importeur:** eine in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des EWR niedergelassene natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eine aus einem Drittstaat stammende Kleinf Feuerung in der Europäischen Union in Verkehr bringt;
33. **Lebenszyklus:** die Gesamtheit der aufeinander folgenden und miteinander verknüpften Existenzphasen einer Kleinf Feuerung von der Verarbeitung des Rohmaterials bis zur Entsorgung;
34. **Recycling:** die industrielle oder gewerbliche Wiederaufbereitung von Abfallmaterialien für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck, jedoch mit Ausnahme der energetischen Verwertung;
35. **energetische Verwertung:** die Verwendung von Abfällen zur Energieerzeugung durch Verbrennen allein oder zusammen mit anderen Abfällen und unter Verwertung der dabei entstehenden Wärme;
36. **Umweltverträglichkeit:** das in den technischen Unterlagen dokumentierte Ergebnis der Bemühungen des Herstellers um die Umweltaspekte der Kleinf Feuerung;
37. **umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign):** die Berücksichtigung von Umweltanforderungen bei der Gestaltung der Kleinf Feuerungen mit dem Ziel, die Umweltverträglichkeit der Kleinf Feuerung während ihres gesamten Lebenszyklus zu verbessern;
38. **Ökodesign-Anforderung:** Anforderung an eine Kleinf Feuerung oder an ihre Gestaltung, die zur Verbesserung ihrer Umweltverträglichkeit bestimmt ist, oder die Anforderung, über Umweltaspekte der Kleinf Feuerung Auskunft zu geben;
39. **allgemeine Ökodesign-Anforderung:** eine Ökodesign-Anforderung, die das gesamte ökologische Profil einer Kleinf Feuerung ohne Grenzwerte für einen bestimmten Umweltaspekt betrifft;
40. **spezifische Ökodesign-Anforderung:** eine Ökodesign-Anforderung in Form einer messbaren Größe für einen bestimmten Umweltaspekt einer Kleinf Feuerung, z.B. der Energieverbrauch im Betrieb bei einer bestimmten Ausgangsleistung;
41. **harmonisierte Norm:** eine technische Spezifikation, die von einem anerkannten Normungsgremium im Auftrag der Europäischen Kommission und nach den in der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37 ff, genannten Verfahren zur Festlegung einer europäischen Anforderung ausgearbeitet und verabschiedet wurde, die jedoch nicht rechtsverbindlich ist;“

7. In § 8 Abs. 1 Z 3 wird der Klammerausdruck „(§ 10)“ durch „(§ 11)“ ersetzt und entfällt das Wort „und“.

8. In § 8 Abs. 1 Z 4 wird der Punkt ersetzt durch das Wort „und“ und folgende Z 5 angefügt:

„5. bei Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, eine Erklärung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten beigegeben ist, mit der dieser zusichert, dass diese Kleinf Feuerung allen einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der jeweils geltenden Verordnung nach § 16 entspricht.“

9. In § 8 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 10)“ durch „(§ 11)“ ersetzt.

10. In § 9 Abs. 2 und Abs. 3 wird jeweils der Klammerausdruck „(§ 11)“ durch „(§ 12)“ ersetzt.

11. In § 9 wird nach Abs. 10 folgender Abs. 11 eingefügt:

„(11) Ist der Hersteller nicht in der Europäischen Union niedergelassen und gibt es keinen Bevollmächtigten, so hat der Importeur von Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, die Pflicht,

1. sicherzustellen, dass die in Verkehr gebrachte Kleinf Feuerung diesem Gesetz samt der Verordnung nach § 16 entspricht,
2. die Erklärung gemäß § 9 Abs. 15 bereitzuhalten.“

12. § 9 Abs. 11 bis 13 erhalten die Absatzbezeichnungen „(12)“, „(13)“ und „(14)“.

13. Dem § 9 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Die in § 8 Abs. 1 Z 5 genannte Erklärung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder des Bevollmächtigten,
2. eine für die eindeutige Bestimmung der Kleinf Feuerung hinreichend ausführliche Beschreibung,
3. gegebenenfalls die Fundstellen der angewandten harmonisierten Normen,
4. gegebenenfalls die sonstigen angewandten technischen Normen und Spezifikationen,
5. gegebenenfalls die Erklärung der Übereinstimmung mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der EU, die die CE-Kennzeichnung vorsehen,
6. Name und Unterschrift der für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten zeichnungsberechtigten Person.“

14. § 10 samt Überschrift lautet:

„Konformitätsbewertung für Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen

§ 10. (1) Vor dem In-Verkehr-Bringen einer Kleinf Feuerung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fällt, hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter sicherzustellen, dass die Übereinstimmung der Kleinf Feuerung mit allen Anforderungen des Wiener Kleinf Feuerungsgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen bewertet wird.

(2) Die Landesregierung kann in der Verordnung nach § 16 das Verfahren zur Bewertung der Übereinstimmung festlegen. Der Hersteller kann dabei zwischen der internen Entwurfskontrolle der Anlage 6 und dem Managementsystem der Anlage 7 wählen.

(3) Liegen der Behörde deutliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Kleinf Feuerung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fällt, den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht, so hat sie eine mit Gründen versehene Bewertung der Nichtübereinstimmung dieser Kleinf Feuerung unter www.gemeinderecht.wien.at zu veröffentlichen.

(4) Wurde eine Kleinf Feuerung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fällt, von einer Organisation entworfen,

1. die nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.3.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) eingetragen ist und schließt die Eintragung die Entwurfstätigkeit ein, oder
2. die über ein Managementsystem verfügt, das die Entwurfstätigkeit einschließt und wird dieses System nach harmonisierten Normen umgesetzt, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden,

so ist davon auszugehen, dass dieses Managementsystem die Anforderungen der Anlage 7 erfüllt.

(5) Nach dem In-Verkehr-Bringen einer Kleinf Feuerung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fällt, hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter die Unterlagen zur Bewertung der Übereinstimmung gemäß Abs. 1 und die in diesem Zusammenhang abgegebenen Erklärungen bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Herstellung des letzten Exemplars dieser Kleinf Feuerung für die Behörde zur Einsicht bereitzuhalten. Die Unterlagen sind innerhalb von zehn Tagen nach Eingang einer Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.

(6) Die Unterlagen zur Bewertung der Übereinstimmung und die Erklärungen gemäß Abs. 5 sind in deutscher Sprache abzufassen.“

15. Der bisherige § 10 erhält die Bezeichnung „§ 11“.

16. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit der CE-Kennzeichnung wird die Konformität der Kleinf Feuerung mit den Bestimmungen des 3. Abschnittes, mit Ausnahme des § 8 Abs. 1 Z 1, sowie die Konformität der Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, mit der Verordnung nach § 16 bescheinigt. Die CE-Kennzeichnung muss dem Muster des Anhangs III der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 6.7.2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EG des Rates sowie der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Amtsblatt Nr. L 191 vom 22.7.2005, S. 29, entsprechen.“

17. In § 11 Abs. 3 erster Satz werden die Worte „des Schriftbildes“ durch die Worte „der Gestalt“ ersetzt.

18. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Ist auf Kleinf Feuerungen eine CE-Kennzeichnung angebracht, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, oder liegen ausreichende Hinweise dafür vor, dass eine Kleinf Feuerung nicht diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen entspricht, so trifft die Behörde die erforderlichen Maßnahmen, die je nach Schwere des Verstoßes bis zum Verbot des In-Verkehr-Bringens der Kleinf Feuerung, solange diese diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen nicht entspricht, reichen können. Weiters hat die Behörde im Fall, dass eine CE-Kennzeichnung angebracht wurde, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, die Beseitigung der CE-Kennzeichnung auf diesen Kleinf Feuerungen anzuordnen, wenn der Hersteller oder sein Vertreter die Kleinf Feuerung nicht innerhalb einer angemessenen, zwei Wochen nicht übersteigenden Frist wieder in Einklang mit den Bestimmungen für die CE-Kennzeichnung bringt.“

19. In § 11 werden nach Abs. 5 folgende Abs. 6 bis 11 angefügt:

„(6) Besteht die Nichtübereinstimmung weiter, hat die Behörde das In-Verkehr-Bringen der Kleinf Feuerung mit Bescheid zu untersagen oder einzuschränken bzw. dafür zu sorgen, dass sie vom Markt genommen wird.

(7) Eine gemäß Abs. 4 und 6 für Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, getroffene Maßnahme hinsichtlich der Ökodesign-Anforderungen ist der Europäischen Kommission unverzüglich unter der Angabe von

Gründen mitzuteilen. Insbesondere ist anzugeben, ob es sich bei der Nichtübereinstimmung um einen der folgenden Fälle handelt:

1. Nichterfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes,
2. fehlerhafte Anwendung harmonisierter Normen,
3. Unzulänglichkeiten in den harmonisierten Normen.

Wird eine Kleinf Feuerung verboten oder vom Markt genommen, so sind neben der Europäischen Kommission auch die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich darüber zu unterrichten.

(8) In begründeten Fällen hat die Behörde geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der übermittelten Informationen zu treffen.

(9) Die Behörde hat die getroffenen Entscheidungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(10) Wurde eine Kleinf Feuerung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fällt, nach harmonisierten Normen hergestellt, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, ist davon auszugehen, dass sie allen einschlägigen Anforderungen dieses Gesetzes und der jeweils geltenden Verordnung nach § 16, auf die sich diese Normen beziehen, entspricht.

(11) Wurde für eine Kleinf Feuerung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fällt, das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 vergeben, so ist davon auszugehen, dass diese den Ökodesign-Anforderungen der jeweils geltenden Verordnung nach § 16 entspricht, sofern das Umweltzeichen diese Anforderungen erfüllt.“

20. Der bisherige § 11 erhält die Bezeichnung „§ 12“.

21. Nach dem 3. Abschnitt wird folgender 4. Abschnitt samt Überschriften eingefügt:

„4. Abschnitt
Freier Warenverkehr

§ 13. (1) Das In-Verkehr-Bringen von Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, darf nicht unter Berufung auf die Ökodesign-Anforderungen betreffend die in Anlage 4 Teil 1 genannten Ökodesign-Parameter, die von der Verordnung nach § 16 erfasst werden, untersagt, beschränkt oder behindert werden, wenn die Kleinf Feuerung allen einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach § 16 entspricht sowie mit der CE-Kennzeichnung (§ 11) versehen ist.

(2) Das In-Verkehr-Bringen von Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, mit der CE-Kennzeichnung (§ 11) versehen sind und für die die Verordnung nach § 16 vorsieht, dass keine Ökodesign-Anforderung erforderlich ist, darf nicht unter Berufung auf Ökodesign-Anforderungen im Rahmen der in Anlage 4 Teil 1 genannten Ökodesign-Parameter untersagt, beschränkt oder behindert werden.

(3) Bei Messen, Ausstellungen, Vorführungen und dergleichen ist es zulässig, Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, zu zeigen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach § 16 nicht entsprechen, sofern deutlich sichtbar darauf hingewiesen wird, dass sie erst in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Übereinstimmung der Kleinf Feuerung mit diesem Gesetz und der Verordnung nach § 16 hergestellt ist.

Information

§ 14. (1) Die Hersteller haben sicherzustellen, dass Nutzer einer Kleinf Feuerung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fällt, über folgende Aspekte unterrichtet werden:

1. die Rolle, die sie bei der nachhaltigen Nutzung der betreffenden Kleinf Feuerung spielen können,
2. das ökologische Profil der betreffenden Kleinf Feuerung und die Vorteile des Ökodesigns.

(2) Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter, der Bauteile von Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, in Verkehr bringt oder in

Betrieb nimmt, kann durch Verordnung nach § 16 dazu verpflichtet werden, dem Hersteller einer Kleinf Feuerung relevante Angaben zur Materialzusammensetzung sowie zum Verbrauch von Energie, Materialien oder Ressourcen hinsichtlich der betreffenden Bauteile von Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, zu machen.

Marktaufsicht

§ 15. (1) Die Behörde ist befugt,

1. Kontrollen der Übereinstimmung der Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach § 16 hinsichtlich der Ökodesign-Anforderungen zu veranlassen und den Hersteller oder den Bevollmächtigten zu verpflichten, diesen Bestimmungen nicht entsprechende Kleinf Feuerungen vom Markt zu nehmen,
2. von den Betroffenen sämtliche notwendige Informationen anzufordern, die in diesem Gesetz oder der Verordnung nach § 16 angegeben sind,
3. Proben von Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, zu nehmen und diese einer Prüfung ihrer Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach § 16 zu unterziehen.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften für die Durchführung der Marktaufsicht für Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, erlassen.

(3) Die Behörde leitet der Europäischen Kommission laufend Informationen über die Ergebnisse der Marktaufsicht für Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, zu, die, soweit zweckmäßig, von der Europäischen Kommission an die übrigen Mitgliedstaaten weitergeleitet werden können.

Durchführungsmaßnahmen

§ 16. (1) Die Landesregierung hat von der Europäischen Kommission im Sinne der Richtlinie 2005/32/EG erlassene Durchführungsmaßnahmen als Verordnung zu erlassen.

(2) Mit der Verordnung werden Ökodesign-Anforderungen nach Anlage 4 und Anlage 5 festgelegt. Für ausgewählte Produkteigenschaften mit erheblichen Umweltauswirkungen werden spezifische Ökodesign-Anforderungen festgelegt. Die Verordnung kann auch vorsehen, dass für bestimmte Ökodesign-Parameter nach Anlage 4 Teil 1 keine Ökodesign-Anforderungen aufzustellen sind. Weiters kann die Verordnung auch Regelungen hinsichtlich der Internen Entwurfskontrolle nach Anlage 6 und des Managementsystems nach Anlage 7 vorsehen.

(3) Die Anforderungen sind so zu formulieren, dass gewährleistet ist, dass die Behörde prüfen kann, ob die Kleinf Feuerung die Anforderungen der Verordnung erfüllt. In dieser Verordnung ist anzugeben, ob eine Überprüfung entweder direkt an der Kleinf Feuerung oder anhand der technischen Unterlagen vorgenommen werden kann.“

22. Der bisherige 4. Abschnitt erhält die Bezeichnung „5. Abschnitt“.

23. Der bisherige § 12 erhält die Bezeichnung „§ 17 Abs. 1“.

24. Dem § 17 Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Hinsichtlich der Ökodesign-Anforderungen hat die Behörde bezüglich der Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten. Für die Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch sind so weit wie möglich elektronische Kommunikationsmittel zu nutzen.

(3) Für die genaue Art und die Organisation des Informationsaustauschs bezüglich der Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten ist hinsichtlich der Ökodesign-Anforderungen das in Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 2005/32/EG genannte Verfahren maßgebend.“

25. Der bisherige § 13 erhält die Bezeichnung „§ 18“.

26. Der bisherige § 14 entfällt.

27. Der bisherige § 15 erhält die Bezeichnung „§ 19“.

28. § 18 samt Überschrift lautet:

„Strafbestimmungen

§ 18. (1) Sofern die Handlung oder Unterlassung nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder Unterlassung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

- a) Kleinf Feuerungen oder wesentliche Bauteile von Kleinf Feuerungen, die den Bestimmungen der §§ 2 oder 8 nicht entsprechen, in Verkehr bringt,
- b) Prüfberichte entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 1 nicht auf Verlangen der Behörde vorlegt,
- c) Prüfberichte im Sinne des § 3 ausstellt, ohne dazu befugt zu sein,
- d) Kleinf Feuerungen oder wesentliche Bauteile von Kleinf Feuerungen entgegen einer behördlichen Untersagung nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3 oder § 11 Abs. 4 in Verkehr bringt,
- e) auf Kleinf Feuerungen oder wesentlichen Bauteilen von Kleinf Feuerungen Kennzeichnungen anbringt, die gegen die § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 verstoßen,
- f) Kleinf Feuerungen oder wesentliche Bauteile von Kleinf Feuerungen, die nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen werden dürfen, entgegen § 11 mit der CE-Kennzeichnung versieht,
- g) Prüf- und Überwachungsaufgaben im Rahmen des Konformitätsnachweisverfahrens (§ 9) durchführt, ohne dazu befugt zu sein.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. a bis c und lit. e bis g werden mit Geldstrafe bis zu 5 000 Euro bestraft.

(3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. d werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Strafe des Verfalls von Kleinf Feuerungen und wesentlichen Bauteilen von Kleinf Feuerungen kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 lit. a, d, e, f und Abs. 4 im Zusammenhang stehen.“

29. Nach § 19 wird folgender § 20 samt Überschrift angefügt:

„Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

§ 20. Durch § 1 Z. 26 sowie 30 bis 41, § 8 Abs. 1 Z. 3 bis 5, § 9 Abs. 11 und 15, § 10, § 11 Abs. 2, 4, 6 bis 11, §§ 13 bis 16, § 17 Abs. 2 und 3 sowie die Anlagen 4 bis 7 dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6.7 2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates sowie der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, CELEX Nr. 32005L0032, ABl. 2005 L 191 S. 29 ff., umgesetzt.“

30. Nach Anlage 3 werden folgende Anlagen 4, 5, 6 und 7 eingefügt:

„Anlage 4

Methode zur Festlegung allgemeiner Ökodesign-Anforderungen (gemäß § 16)

Die allgemeinen Ökodesign-Anforderungen stellen auf die Verbesserung der Umweltverträglichkeit der Kleinf Feuerung ab und sind vor allem auf wesentliche Umweltaspekte der Kleinf Feuerung ausgerichtet, ohne Grenzwerte festzulegen. Das in dieser Anlage festgelegte Verfahren wird angewandt, wenn die Festlegung von Grenzwerten für die untersuchte Kleinf Feuerung ungeeignet ist. Bei der Ausarbeitung einer Verordnung nach § 16, mit der allgemeine Ökodesign-Anforderungen festgelegt werden,

ist je nach Kleinf Feuerung, die von der Verordnung erfasst wird, anzugeben, welche der in Teil 1 genannten Ökodesign-Parameter zutreffen und welche der in Teil 2 genannten Informationen vorgeschrieben werden, sowie die in Teil 3 genannten Anforderungen an den Hersteller.

Teil 1. Ökodesign-Parameter für Kleinf Feuerungen

1.1. Die wesentlichen Umweltaspekte, soweit sie die Produktgestaltung betreffen, werden unter Berücksichtigung der nachstehenden Phasen des Lebenszyklus der Kleinf Feuerung festgelegt:

- a) Auswahl und Einsatz von Rohmaterial,
- b) Fertigung,
- c) Verpackung, Transport und Vertrieb,
- d) Installierung und Wartung,
- e) Nutzung,
- f) Ende der Lebensdauer, d. h. der Zustand der Kleinf Feuerung am Ende ihrer Erstnutzung bis zur endgültigen Entsorgung.

1.2. Für jede dieser Phasen ist - soweit relevant - Folgendes abzuschätzen:

- a) voraussichtlicher Verbrauch an Material, Energie und anderen Ressourcen wie etwa Frischwasser;
- b) voraussichtliche Emissionen in Luft, Wasser und Boden;
- c) voraussichtliche Umweltbelastung durch physikalische Einwirkungen wie Lärm, Schwingungen, Strahlung, elektromagnetische Felder;
- d) Menge der voraussichtlich entstehenden Abfallstoffe;
- e) Möglichkeiten der Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung von Material oder Energie unter Berücksichtigung der Richtlinie 2002/96/EG.

1.3. Die Verbesserung der in Z 1.2 genannten Umweltaspekte einer Kleinf Feuerung ist insbesondere nach folgenden Kriterien zu beurteilen, die bei Bedarf durch andere Kriterien ergänzt werden können:

- a) Masse und Volumen des Produkts;
- b) Verwendung von Recyclingmaterial;
- c) Verbrauch an Energie, Wasser und anderen Ressourcen während des Lebenszyklus;
- d) Verwendung von Stoffen, die gesundheits- oder umweltschädlich im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27.6.1967 zur Angleichung der Rechts-

und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe sind, unter Berücksichtigung von Rechtsvorschriften über das In-Verkehr-Bringen und die Verwendung bestimmter Substanzen, wie etwa die Richtlinien 76/769/EWG und 2002/95/EG;

- e) Art und Menge der für die bestimmungsgemäße Nutzung und die ordnungsgemäße Wartung benötigten Verbrauchsmaterialien;
- f) Indikatoren der Wiederverwendbarkeit und Rezyklierbarkeit: Zahl der verwendeten Materialien und Bauteile, Verwendung von Normteilen, Zeitaufwand für das Zerlegen, Komplexität der zum Zerlegen benötigten Werkzeuge, Verwendung von Kennzeichnungsnormen für wieder verwendbare und rezyklierbare Bauteile und Materialien (einschließlich der Kennzeichnung von Kunststoffteilen nach ISO-Norm), Verwendung leicht rezyklierbarer Materialien, leichte Zugänglichkeit von wertvollen und anderen rezyklierbaren Bauteilen und Materialien, leichte Zugänglichkeit von Bauteilen und Materialien, die gefährliche Stoffe enthalten;
- g) Verwendung gebrauchter Teile;
- h) Vermeidung technischer Lösungen, die der Wiederverwendung und dem Recycling von Bauteilen und vollständigen Geräten entgegenstehen;
- i) Indikatoren der Lebensdauer der Kleinfuerung: garantierte Mindestlebensdauer, Mindestzeitraum der Lieferbarkeit von Ersatzteilen, Modularität, Nachrüstbarkeit, Reparierbarkeit;
- j) entstehende Mengen von Abfällen und gefährlichen Abfällen;
- k) Emissionen in die Atmosphäre (Treibhausgase, Säurebildner, flüchtige organische Verbindungen, Ozon abbauende Stoffe, persistente organische Schadstoffe, Schwermetalle, Fein- und Schwebstaubpartikel);
- l) Emissionen in das Wasser (Schwermetalle, Stoffe mit nachteiligen Auswirkungen auf die Sauerstoffbilanz, persistente organische Schadstoffe);
- m) Emissionen in den Boden (insbesondere durch Austritt gefährlicher Stoffe bei der Nutzung von Produkten und durch Auswaschung von Schadstoffen nach ihrer Deponierung).

Teil 2. Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen

In der Verordnung nach § 16 kann vorgeschrieben werden, dass der Hersteller Angaben zu machen hat, die den Umgang mit dem Produkt, seine Nutzung oder sein

Recycling durch andere Stellen als den Hersteller beeinflussen können, wozu gegebenenfalls folgende Angaben gehören:

- a) Informationen des Konstrukteurs zum Herstellungsprozess;
- b) Informationen für Verbraucher über die wesentlichen Umweltaspekte und die Eigenschaften der Kleinf Feuerung; diese Informationen sind der Kleinf Feuerung beizufügen, wenn sie in Verkehr gebracht wird, damit der Verbraucher verschiedene Kleinf Feuerungen in ihren Umweltaspekten vergleichen kann;
- c) Informationen für Verbraucher darüber, wie die Kleinf Feuerung mit möglichst geringer Umweltbelastung zu installieren, zu nutzen und zu warten ist, wie sie eine möglichst hohe Lebensdauer erreicht und wie sie zu entsorgen ist sowie gegebenenfalls Informationen über den Zeitraum der Lieferbarkeit von Ersatzteilen und die Nachrüstbarkeit der Geräte;
- d) Informationen über Entsorgungsbetriebe zu Zerlegung, Recycling oder Depositionierung des Altprodukts.

Die Informationen sind am Produkt selbst anzubringen, wo immer das möglich ist. Hierbei sind die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts wie beispielsweise die der Richtlinie 2002/96/EG zu beachten.

Teil 3. Anforderungen an den Hersteller

1. Hersteller von Kleinf Feuerungen sind verpflichtet, eine Analyse des Modells für deren gesamten Lebenszyklus vorzunehmen, die die in der Verordnung nach § 16 festgelegten, durch die Gestaltung der Kleinf Feuerung wesentlich beeinflussbaren Umweltaspekte prüft und auf realistischen Annahmen der üblichen Nutzungsbedingungen und der Verwendungszwecke der Kleinf Feuerung beruht. Weitere Umweltaspekte können freiwillig geprüft werden. Anhand der Ergebnisse dieser Analyse erstellt der Hersteller das ökologische Profil der Kleinf Feuerung. In ihm sind alle umweltrelevanten Produkteigenschaften und alle der Kleinf Feuerung während ihres Lebenszyklus zurechenbaren und als physikalische Größen messbaren Aufwendungen sowie Abgaben zu berücksichtigen.

2. Anhand der Ergebnisse dieser Analyse bewerten die Hersteller Entwurfsalternativen und die erreichte Umweltverträglichkeit der Kleinf Feuerung anhand von Referenzwerten. Die Referenzwerte werden von der Europäischen Kommission in der Durchführungsmaßnahme auf der Grundlage der während der Ausarbeitung dieser Maßnahme gesammelten Informationen ermittelt. Bei der Wahl einer bestimmten

konstruktiven Lösung ist unter Beachtung aller geltenden Rechtsvorschriften ein sinnvoller Kompromiss zwischen den verschiedenen Umweltaspekten und zwischen den Erfordernissen des Umweltschutzes und anderen Erfordernissen wie Sicherheit und Gesundheitsschutz, funktionalen Erfordernissen, Qualität, Leistung und wirtschaftlichen Aspekten, einschließlich Herstellungskosten und Marktfähigkeit, zu erreichen.

Anlage 5

Methode zur Festlegung spezifischer Ökodesign-Anforderungen (gemäß § 16)

Spezifische Ökodesign-Anforderungen werden mit dem Ziel festgelegt, ausgewählte Umweltaspekte der Kleinf Feuerung zu verbessern. Es kann sich dabei gegebenenfalls um Anforderungen für die reduzierte Verwendung eines bestimmten Materials handeln, wie etwa der Begrenzung der Verwendung dieses Materials in den verschiedenen Stadien des Produktlebenszyklus (z. B. Begrenzung des Wasserverbrauchs bei der Nutzung oder des Verbrauchs eines bestimmten Materials bei der Herstellung oder Mindestanforderungen für die Verwendung von Recyclingmaterial).

Bei der Ausarbeitung der Verordnungen mit spezifischen Ökodesign-Anforderungen gemäß § 16 werden je nach Kleinf Feuerung, die von der Verordnung erfasst wird, die entsprechenden Ökodesign-Parameter nach Anlage 4 Teil 1 ermittelt und die Höhe dieser Anforderungen nach dem in Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2005/32/EG genannten Verfahren folgendermaßen festgelegt:

1. In einer technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Analyse ist eine Reihe auf dem Markt befindlicher Modelle auszuwählen, die für die betreffende Kleinf Feuerung repräsentativ sind; an ihnen sind die wirtschaftlich tragfähigen technischen Möglichkeiten zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit der Kleinf Feuerung zu ermitteln, wobei darauf zu achten ist, dass die Leistung und der Verbrauchernutzen der Kleinf Feuerung nicht wesentlich gemindert werden. Im Rahmen der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Analyse werden zudem in Bezug auf die geprüften Umweltaspekte die besten auf dem Markt befindlichen Kleinf Feuerungen und Technologien ermittelt. Das Abschneiden von auf internationalen Märkten verfügbaren Kleinf Feuerungen und in der Gesetzgebung anderer Länder bestehende Referenzwerte sollten sowohl bei der

Analyse als auch bei der Festlegung von Anforderungen berücksichtigt werden. Anhand der Ergebnisse dieser Analyse sind unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit und des Verbesserungspotenzials konkrete Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkung der Kleinfeuerung zu treffen. Die Anforderungen an die Energieeffizienz oder den Energieverbrauch im Betrieb sind so festzusetzen, dass die Lebenszykluskosten repräsentativer Modelle der Kleinfeuerung für den Endnutzer möglichst niedrig sind, wobei die Auswirkungen auf die anderen Umweltaspekte zu berücksichtigen sind. Der Analyse der Lebenszykluskosten sind ein realer Diskontsatz, der auf den Angaben der Europäischen Zentralbank beruht, sowie eine realistische Produktlebensdauer zu Grunde zu legen; zu betrachten ist die Summe der Veränderungen des Kaufpreises (entsprechend den Veränderungen der Herstellungskosten) und der Betriebskosten, die sich aus den entsprechenden Möglichkeiten der technischen Verbesserung der als repräsentativ ausgewählten Modelle der Kleinfeuerung über deren Lebensdauer ergeben. Die Betriebskosten sind in erster Linie Energiekosten und Kosten für andere Ressourcen (wie Wasser). Eine die maßgeblichen Faktoren (wie etwa Kosten für Energie, andere Ressourcen, Rohmaterial und Fertigung, Diskontsätze) und bei Bedarf die externen Umweltkosten, einschließlich der vermiedenen Treibhausgasemissionen, betreffende Sensibilitätsanalyse ist vorzunehmen, um festzustellen, ob sich wesentliche Änderungen ergeben, und um die Schlussfolgerungen zu überprüfen. Die Anforderung ist entsprechend anzupassen. Der Verbrauch anderer Ressourcen wie Wasser könnte auf ähnliche Weise analysiert werden.

2. Bei der Ausarbeitung der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Analysen kann auf Informationen zurückgegriffen werden, die im Rahmen anderer Maßnahmen der Gemeinschaft gewonnen wurden. Gleiches gilt für Informationen aus bestehenden Programmen, die außerhalb der Gemeinschaft durchgeführt werden und auf die Festlegung spezifischer Ökodesign-Anforderungen an Kleinfeuerungen, die mit Wirtschaftspartnern der EU gehandelt werden, abstellen.

Anlage 6

Interne Entwurfskontrolle

(1) Der Hersteller hat technische Unterlagen zusammenzustellen, an Hand derer es möglich ist, die Übereinstimmung der Kleinf Feuerung mit den Anforderungen dieses Gesetzes und der jeweils geltenden Verordnung nach § 16 zu beurteilen. Diese Unterlagen haben insbesondere zu umfassen:

1. eine allgemeine Beschreibung der Kleinf Feuerung und ihrer Verwendung,
2. die Ergebnisse der vom Hersteller durchgeführten Analysen der Umweltauswirkungen oder Verweise auf einschlägige Literatur oder Fallstudien, auf die der Hersteller sich bei der Bewertung und Dokumentierung der Lösungen für die Gestaltung der Kleinf Feuerung und bei seinen diesbezüglichen Entscheidungen gestützt hat,
3. das ökologische Profil, sofern dieses in der Verordnung nach § 16 vorgeschrieben wurde,
4. die Beschreibung der Umweltaspekte der Gestaltung der Kleinf Feuerung,
5. eine Liste der harmonisierten Normen, die ganz oder teilweise angewandt wurden, sowie eine Beschreibung der Lösungen, mit denen den Anforderungen der jeweils geltenden Verordnung entsprochen wird, falls keine harmonisierten Normen angewendet wurden oder falls die Normen den Anforderungen der Verordnung nicht vollständig Rechnung tragen,
6. die Angaben nach Anlage 4 Teil 2 zu den umweltrelevanten Gestaltungsmerkmalen der Kleinf Feuerung,
7. die Ergebnisse der Messungen zur Prüfung der Übereinstimmung der Kleinf Feuerung mit den Ökodesign-Anforderungen der jeweils geltenden Verordnung nach § 16.

(2) Der Hersteller hat den Fertigungsprozess so zu gestalten, dass die Kleinf Feuerung den in Abs. 1 genannten Angaben entspricht und die Anforderungen dieses Gesetzes und der jeweils geltenden Verordnung nach § 16 erfüllt.

Anlage 7 Managementsystem

(1) Der Hersteller hat nachzuweisen, dass die Anforderungen dieses Gesetzes und der maßgebenden Verordnung nach § 16 erfüllt sind. Ferner hat der Hersteller zur

Verbesserung der Umweltverträglichkeit der Kleinf Feuerung ein Rahmenkonzept für die Festlegung von Umweltverträglichkeitszielen und –indikatoren und deren Überprüfung vorzulegen. Alle Maßnahmen, die der Hersteller trifft, um die Umweltverträglichkeit insgesamt durch Produktgestaltung und Gestaltung des Herstellungsprozesses zu verbessern und das Umweltprofil zu ermitteln – sofern die Verordnung nach § 16 dies vorschreibt – haben strukturiert und schriftlich in Form von Verfahren und Anweisungen dokumentiert zu sein. Diese Verfahren und Anweisungen haben in der Dokumentation insbesondere Folgendes ausführlich zu beschreiben:

1. die Liste der Dokumente, die zum Nachweis der Konformität der Kleinf Feuerung zu erstellen und gegebenenfalls bereitzustellen sind,
2. die Umweltverträglichkeitsziele und –indikatoren sowie die Organisationsstruktur, die Verteilung der Zuständigkeiten, die Befugnisse der Geschäftsleitung, die Mittelausstattung in Bezug auf die Erfüllung und Beibehaltung dieser Ziele und Indikatoren,
3. die nach der Fertigung durchzuführenden Prüfungen der Kleinf Feuerung auf Übereinstimmung mit den Umweltverträglichkeitsvorgaben,
4. die Verfahren zur Kontrolle der vorgeschriebenen Dokumentation und zur Sicherstellung ihrer regelmäßigen Aktualisierung,
5. das Verfahren, mit dem die Einbeziehung und Wirksamkeit der Umweltkomponenten des Managementsystems überprüft wird.

(2) Der Hersteller hat Folgendes auszuarbeiten und zu aktualisieren:

1. Verfahren zur Ermittlung des ökologischen Profils der Kleinf Feuerung,
2. Umweltverträglichkeitsziele und –indikatoren, die bei der Wahl technischer Lösungen neben technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen zu berücksichtigen sind,
3. ein Programm zur Erreichung dieser Ziele.

(3) Die Unterlagen zum Managementsystem haben insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten zu enthalten:

1. Zuständigkeiten und Befugnisse sind festzulegen und zu dokumentieren,
2. Die Methoden der Entwurfskontrolle und der Prüfung nach der Fertigung sowie die bei der Produktgestaltung zur Anwendung kommenden Verfahren und systematischen Maßnahmen sind schriftlich festzuhalten,

3. Der Hersteller hat Unterlagen zu erstellen und gegebenenfalls zu aktualisieren, in denen die wesentlichen Umweltkomponenten des Managementsystems und die Verfahren zur Prüfung aller benötigten Unterlagen beschrieben werden.

(4) Die Unterlagen zur Kleinf Feuerung haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. eine allgemeine Beschreibung der Kleinf Feuerung und der Verwendung, für die sie vorgesehen ist,
2. die Ergebnisse der vom Hersteller durchgeführten Analyse der Umweltauswirkungen und/oder Verweise auf einschlägige Literatur oder Fallstudien, auf die der Hersteller sich bei der Bewertung, Dokumentierung und Gestaltung der Kleinf Feuerung gestützt hat,
3. das ökologische Profil, sofern dies die Verordnung nach § 16 verlangt,
4. die Ergebnisse der Messungen zur Prüfung der Übereinstimmung der Kleinf Feuerung mit den Ökodesignanforderungen einschließlich Angaben zur Konformität dieser Messungen im Vergleich zu den Ökodesignanforderungen der jeweils geltenden Verordnung nach § 16,
5. Spezifikationen des Herstellers, in denen insbesondere angegeben wird, welche harmonisierten Normen angewandt wurden; werden keine harmonisierten Normen angewandt oder tragen die harmonisierten Normen den Anforderungen der Verordnung nach § 16 nicht vollständig Rechnung, so ist darzulegen, mit welchen Mitteln die Erfüllung der Anforderungen gewährleistet wird,
6. Informationen des Konstrukteurs zum Herstellungsprozess, Informationen für Verbraucher über die wesentlichen Umweltaspekte und die Eigenschaften der Kleinf Feuerung, Informationen für Verbraucher darüber, wie die Kleinf Feuerung mit möglichst geringer Umweltbelastung zu installieren, zu nutzen und zu warten ist, wie sie eine möglichst hohe Lebensdauer erreicht und wie sie zu entsorgen ist sowie gegebenenfalls über den Zeitraum der Lieferbarkeit von Ersatzteilen und die Nachrüstbarkeit der Geräte, Informationen über Entsorgungsbetriebe zu Zerlegung, Recycling oder Deponierung des Altprodukts.

(5) Prüfungen und Abstellung von Mängeln:

1. Der Hersteller hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Kleinf Feuerung in Einklang mit den Gestaltungsspezifikationen und den Anforderungen der für die Kleinf Feuerung geltenden Verordnung nach § 16 hergestellt wird.
2. Der Hersteller hat Verfahren auszuarbeiten und aufrechtzuerhalten, mit denen er auf Nichtkonformität reagiert und die dokumentierten Verfahren im Anschluss an die Abstellung der Mängel ändert.
3. Der Hersteller hat alle drei Jahre eine umfassende interne Prüfung (Audit) des Managementsystems in Bezug auf dessen Umweltkomponenten durchzuführen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die Anlage 5 tritt fünf Jahre nach Kundmachung dieses Gesetzes in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V O R B L A T T

Gesetz, mit dem das Wiener Kleinf Feuerungsgesetz geändert wird

Problem: Das Wiener Kleinf Feuerungsgesetz ist den europarechtlichen Vorschriften (RL 2005/32/EG) anzupassen.

Ziel: Mit dem vorliegenden Entwurf soll den europarechtlichen Regelungen Rechnung getragen werden.

Lösung: Anpassung der Begriffe und Inhalte des Wiener Kleinf Feuerungsgesetzes an die Vorschriften der Europäischen Union.

Alternative: Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien bzw. Österreich:

Die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte wird nach Erlassung der Durchführungsmaßnahmen eine vermehrte Beschäftigung von fachlich befähigten Unternehmen zwingend erforderlich machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Behörde (Magistrat der Stadt Wien) entstehen unmittelbar auf Grund dieses Gesetzes keine Kosten. Diese werden erst nach Erlassung einer Durchführungsverordnung durch die Landesregierung eintreten.

Es wird durch dieses Gesetz auch keine finanzielle Mehrbelastung des Bundes oder anderer Gebietskörperschaften eintreten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch die vorgesehenen Regelungen wird Recht der EU umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

A) Allgemeines

Die Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6.7.2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates sowie der Richtlinie 96/57/EG und 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 191 vom 22.7.2005, S. 29 ff. (Ökodesign-Richtlinie), ist von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Ziel dieser Richtlinie ist es nach ihrem Art. 1, einen Rahmen für die Festlegung gemeinschaftlicher Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung („Ökodesign“) energiebetriebener Produkte mit dem Ziel zu schaffen, den freien Verkehr dieser Produkte im Binnenmarkt zu gewährleisten. Die Richtlinie sieht daher die Festlegung von Anforderungen vor, die die von den Durchführungsmaßnahmen erfassten Produkte erfüllen müssen, damit sie in Verkehr gebracht bzw. in Betrieb genommen werden dürfen. Sie trägt zur nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die Energieeffizienz und das Umweltschutzniveau erhöht und zugleich die Sicherheit der Energieversorgung verbessert.

Neben der Kompetenz des Bundes zur Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie besteht auch eine Kompetenz der Länder zur Umsetzung im Bereich Heizkessel / Kleinfeuerungsanlagen. Diesem Umsetzungsbedarf wird durch die vorliegende Novelle Rechnung getragen.

In der Ökodesign-Richtlinie ist die Erlassung von Durchführungsmaßnahmen vorgesehen, wobei die Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21.5.1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen

Warmwasserheizkesseln, ABl. Nr. L 167 vom 22.6.1992, S. 17 ff, eine derartige Durchführungsmaßnahme darstellt. Hinsichtlich der Marktaufsicht ist seitens der Europäischen Kommission die Erlassung weiterer Regelungen geplant. Obwohl diese noch nicht vorliegen, ergibt sich aus den Richtlinien 2005/32/EG und 92/42/EWG ein aktueller Umsetzungsbedarf.

Unmittelbar auf Grund dieses Gesetzes entstehen für die Behörde (Magistrat der Stadt Wien) keine Kosten. Diese werden erst nach Erlassung einer Durchführungsverordnung durch die Landesregierung eintreten. So wird z.B. die Durchführung der Marktaufsicht zur Entstehung von Kosten für die Behörde führen, wobei die Regelungen zur Marktaufsicht von der Europäischen Kommission noch nicht erlassen wurden. Die Höhe der nach Erlassung der Durchführungsverordnung für die Behörde entstehenden Kosten kann daher derzeit noch nicht beziffert werden.

Dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften erwachsen keine zusätzlichen Kosten.

Die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte werden nach Erlassung der Durchführungsmaßnahmen eine vermehrte Beschäftigung von fachlich befähigten Unternehmen zwingend erforderlich machen.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1:

Der Begriff der „Bauteile“ wurde in der Z. 25 des geltenden § 1 bereits definiert. Während bisher unter diesem Begriff lediglich „der mit einem Brenner auszurüstende Kessel oder der zur Ausrüstung eines Kessels bestimmte Brenner“ verstanden wurde, fasst die Richtlinie den Begriff weiter, in dem sie darunter sämtliche „Teile, die zum Einbau in energiebetriebene Produkte bestimmt sind [...]“ subsumiert. Daher werden unter dem bisher bestehenden Begriff „Bauteile“ die „wesentlichen Bauteile“

verstanden und die bisherige Begriffsbestimmung entsprechend ergänzt, während zum Begriff „Bauteile“ die Definition der Richtlinie übernommen wurde.

Wo im bisher geltenden Gesetzestext der Begriff „Bauteile“ verwendet wurde, sind darunter nun die „wesentlichen Bauteile“ zu verstehen.

Zu Z 2 bis 6 (§ 1 Z 22, 25, 26, 30 bis 41):

Die Begriffsbestimmungen entstammen dem Art. 2 der Ökodesign-Richtlinie.

Zu Z 7 bis 9 (§ 8):

Mit § 8 Abs. 1 Z 5 werden Art. 3 Abs. 1 sowie Art. 5 der Ökodesign-Richtlinie umgesetzt. Diese sehen vor, dass Kleinf Feuerungen nur dann in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn unter anderem eine Erklärung vorliegt, mit der der Hersteller oder sein Bevollmächtigter zusichert, dass sie allen einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahmen entsprechen.

Zu Z 10 bis 13 (§ 9):

Mit der Festlegung der Pflichten des Importeurs in Abs. 11 wird Art. 4 der Ökodesign-Richtlinie umgesetzt. Diese Bestimmung gilt für den Fall, dass weder der Hersteller noch ein von ihm Bevollmächtigter seinen Sitz in der Europäischen Union hat.

Die Angaben in Abs. 15, die diese Erklärung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zu enthalten haben, wurden aus Anhang VI der Ökodesign-Richtlinie übernommen.

Zu Z 14 (§ 10):

Der neue § 10 dient der Umsetzung des Art. 8 der Ökodesign-Richtlinie.

Zu den Z 15 bis 20 (§ 11):

Die Gestalt der CE-Kennzeichnung wurde an Art. 5 und Anhang III der Ökodesign-Richtlinie angepasst.

Mit den Abs. 4 und 6 bis 9 wird Art. 7 der Ökodesign-Richtlinie umgesetzt, wobei diese Bestimmung die Vorgehensweise der Behörde festlegt, wenn diese feststellt, dass eine Kleinf Feuerung auch bei Vorliegen der CE-Kennzeichnung nicht den Bestimmungen für das In-Verkehr-Bringen bzw. die Inbetriebnahme entspricht.

Mit den Abs. 10 und 11 wird Art. 9 der Ökodesign-Richtlinie umgesetzt. In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass für eine Kleinf Feuerung, die die CE-Kennzeichnung bzw. das gemeinschaftliche oder gleichwertige Umweltzeichen trägt oder die nach harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, hergestellt wurde, die Vermutung gilt, dass sie den einschlägigen Bestimmungen entspricht.

Zu Z 21 (4. Abschnitt):

Die Richtlinie 92/42/EG des Rates vom 21.5.1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, die durch Art. 21 der Ökodesign-Richtlinie zur Durchführungsmaßnahme im Sinne des Art. 15 dieser Richtlinie erklärt wurde, legt in Art. 3 Anlagen fest, die nicht unter die Richtlinie 92/42/EG fallen. Das Wiener Kleinf Feuerungsgesetz gilt jedoch für alle technischen Einrichtungen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 400 kW, die dazu bestimmt sind, zum Zwecke der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung biogene, fossile feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe in einer Feuerstätte zu verbrennen und bei denen die Verbrennungsgase über eine Abgasführung abgeleitet werden.

Da es technisch nicht sinnvoll ist, die Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie für das In-Verkehr-Bringen und die Inbetriebnahme aller Kleinf Feuerungen im Sinne des Wie-

ner Kleinf Feuerungsgesetzes festzulegen, müssen nur die Kleinf Feuerungen, für die die Richtlinie 92/42/EG gilt, die Ökodesign-Anforderungen erfüllen.

Zu § 13:

§ 13 dient der Umsetzung des Art. 6 der Ökodesign-Richtlinie. In Abs. 1 und 2 wird die Verpflichtung der Behörde festgelegt, den freien Warenverkehr nicht unter Berufung auf die Ökodesign-Richtlinie zu behindern.

Abs. 3 regelt, wann Kleinf Feuerungen nicht den Bestimmungen über das In-Verkehr-Bringen bzw. die Inbetriebnahme entsprechen müssen.

Zu § 14:

Abs. 1 setzt Art 14 der Ökodesign-Richtlinie um.

Mit Abs. 2 wird Art. 11 der Ökodesign-Richtlinie umgesetzt. Laut dieser Bestimmung können Hersteller oder ihre Bevollmächtigten, die Bauteile und Baugruppen in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, durch Durchführungsmaßnahmen verpflichtet werden, dem Hersteller eines von Durchführungsmaßnahmen erfassten Produkts relevante Angaben zur Materialzusammensetzung sowie zum Verbrauch von Energie, Materialien und/oder Ressourcen hinsichtlich der betreffenden Bauteile oder Baugruppen zu machen.

Zu § 15:

§ 15 regelt die Marktaufsicht und setzt Art. 3 Abs. 2, 3 und 4 der Ökodesign-Richtlinie um.

Zu § 16:

Die Ökodesign-Richtlinie sieht in Art. 15 die Erlassung von Durchführungsmaßnahmen vor, die jedoch größtenteils noch nicht vorliegen. Daher wird eine dem entsprechende Ermächtigung der Landesregierung zur Erlassung eventuell erforderlicher Durchführungsverordnungen geschaffen.

Die in Art. 21 der Ökodesign-Richtlinie zur Durchführungsmaßnahme erklärte Richtlinie 92/42/EWG wurde bereits mit der Stammfassung des Wiener Kleinf Feuerungsgesetzes umgesetzt.

Zu Z 22:

Auf Grund des neuen 4. Abschnitts ist die Umbenennung des bisherigen 4. Abschnitts in 5. Abschnitt erforderlich.

Zu Z 23 und 24 (§ 17):

§ 17, der der Umsetzung von Art. 12 der Ökodesign-Richtlinie dient, verpflichtet die Behörde zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten.

Zu Z 26:

Da die Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Wiener Kleinf Feuerungsgesetzes bereits abgelaufen ist, kann die auf diesen Zeitpunkt abzielende Übergangsbestimmung entfallen.

Zu Z 28 (§ 18):

Auf Grund der vorliegenden Novelle ist die Überarbeitung der Strafbestimmungen erforderlich.

Zu Z 30:

Mit den Anlagen 4, 5, 6 und 7 werden die Anhänge I, II, IV und V der Ökodesign-Richtlinie umgesetzt.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

geltender Gesetzestext

Entwurfstext

Artikel I

Artikel I

§ 1. Z 1 dritter Satz

Unter Kleinfeuerungen sind insbesondere Warmwasserheizkessel und Warmluftherzeuger einschließlich ihrer Bauteile zu verstehen.

§1. 22. In-Verkehr-Bringen:

- a) das erstmalige Abgeben oder Versenden einer Kleinfeuerung oder eines Bauteiles einer Kleinfeuerung zum Zwecke des Anschlusses,
- b) das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen einer Kleinfeuerung oder eines Bauteils von Kleinfeuerungen für den Eigengebrauch.

Als In-Verkehr-Bringen gilt nicht das Überlassen von Kleinfeuerungen oder Bauteilen von Kleinfeuerungen zum Zwecke der Prüfung, der Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung sowie das Rückliefern von zur Prüfung, Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Kleinfeuerungen oder Bauteilen von Kleinfeuerungen an den Auftraggeber;

1. § 1 Z 1 dritter Satz lautet:

„Unter Kleinfeuerungen sind insbesondere Warmwasserheizkessel und Warmluftherzeuger einschließlich ihrer wesentlichen Bauteile zu verstehen.“

2. § 1 Z 22 lautet:

„22. In-Verkehr-Bringen:

- a) das erstmalige Abgeben oder Versenden einer Kleinfeuerung oder eines wesentlichen Bauteiles einer Kleinfeuerung in die Europäische Union oder in einen Vertragsstaat des EWR zum Zwecke des Anschlusses,
- b) das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen einer Kleinfeuerung oder eines wesentlichen Bauteils von Kleinfeuerungen in die Europäische Union oder in einen Vertragsstaat des EWR für den Eigengebrauch.

Als In-Verkehr-Bringen gilt nicht das Überlassen von Kleinfeuerungen oder wesentlichen Bauteilen von Kleinfeuerungen zum Zwecke der Prüfung, der Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung sowie das Rückliefern von zur Prüfung, Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Kleinfeuerungen oder wesentlichen Bauteilen von Kleinfeuerungen an den Auftraggeber.“

3. § 1 Z 25 und 26 lautet:

§1. 25. **Bauteile:** der mit einem Brenner auszurüstende Kessel oder der zur Ausrüstung eines Kessels bestimmte Brenner;

„25. **wesentliche Bauteile:** der mit einem Brenner auszurüstende Kessel oder der zur Ausrüstung eines Kessels bestimmte Brenner;

26. **Bauteile:** Teile, die zum Einbau in Kleinfeuerungen bestimmt sind, jedoch nicht als Einzelteile für den Endnutzer in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden können oder deren Umweltverträglichkeit nicht getrennt geprüft werden kann;“

4. §1 Z. 30 bis 41 lautet:

„30.**Hersteller:** eine natürliche oder juristische Person, die Kleinfeuerungen herstellt und für deren Übereinstimmung mit diesem Gesetz zum Zweck des In-Verkehr-Bringens

- a) unter dem Namen oder der Handelsmarke des Herstellers oder
- b) für den eigenen Gebrauch

verantwortlich ist. Gibt es keinen Hersteller oder keinen Importeur im Sinne der Z 32, so gilt als Hersteller jede natürliche oder juristische Person, die die Kleinfeuerung in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt;

31. **Bevollmächtigter:** eine in der Europäischen Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen den mit diesem Gesetz verbundenen Verpflichtungen und Förmlichkeiten vollständig oder teilweise nachzukommen;

32. **Importeur:** eine in der Europäischen Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eine aus einem Drittstaat stammende Kleinfeuerung in der Europäischen Union in Verkehr bringt;

33. **Lebenszyklus:** die Gesamtheit der aufeinander folgenden und miteinander verknüpften Existenzphasen einer Kleinfeuerung von der Verarbeitung des Rohmaterials bis zur Entsorgung;

34. **Recycling:** die industrielle oder gewerbliche Wiederaufbereitung von Abfallmaterialien für den ursprünglichen oder einen

- anderen Zweck, jedoch mit Ausnahme der energetischen Verwertung;
35. **energetische Verwertung:** die Verwendung von Abfällen zur Energieerzeugung durch Verbrennen allein oder zusammen mit anderen Abfällen und unter Verwertung der dabei entstehenden Wärme;
 36. **Umweltverträglichkeit:** das in den technischen Unterlagen dokumentierte Ergebnis der Bemühungen des Herstellers um die Umweltaspekte der Kleinfeuerung;
 37. **umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign):** die Berücksichtigung von Umwelterfordernissen bei der Gestaltung der Kleinfeuerungen mit dem Ziel, die Umweltverträglichkeit der Kleinfeuerung während ihres gesamten Lebenszyklus zu verbessern;
 38. **Ökodesign-Anforderung:** Anforderung an eine Kleinfeuerung oder an ihre Gestaltung, die zur Verbesserung ihrer Umweltverträglichkeit bestimmt ist, oder die Anforderung, über Umweltaspekte der Kleinfeuerung Auskunft zu geben;
 39. **allgemeine Ökodesign-Anforderung:** eine Ökodesign-Anforderung, die das gesamte ökologische Profil einer Kleinfeuerung ohne Grenzwerte für einen bestimmten Umweltaspekt betrifft;
 40. **spezifische Ökodesign-Anforderung:** eine Ökodesign-Anforderung in Form einer messbaren Größe für einen bestimmten Umweltaspekt einer Kleinfeuerung, z.B. der Energieverbrauch im Betrieb bei einer bestimmten Ausgangsleistung;
 41. **harmonisierte Norm:** eine technische Spezifikation, die von einem anerkannten Normungsgremium im Auftrag der Europäischen Kommission und nach den in der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37 ff, genannten Verfahren zur Festlegung einer europäischen Anforderung ausgearbeitet und verabschiedet wurde, die jedoch nicht rechtsverbindlich ist.“

5. § 2 lautet:

§ 2. (1) Kleinfeuerungen und deren Bauteile dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 nicht überschreiten,
2. sie mindestens die Wirkungsgrade der Anlage 2 aufweisen,
3. ihnen eine schriftliche technische Dokumentation (§ 6) beigegeben ist, der, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, eine beglaubigte deutsche Übersetzung anzuschließen ist, und
4. am Brenner und am Kessel oder, wenn dies nicht möglich ist, an einem sonstigen Bauteil der Kleinfeuerung ein Typenschild (§ 7) angebracht ist; die nicht mit einem Typenschild ausgestatteten Bauteile müssen jedenfalls mit einem Hinweis versehen sein, aus dem hervorgeht, mit welchem Brenner oder Kessel sie kombiniert werden können, damit die Kleinfeuerung nachweislich die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 und Wirkungsgrade der Anlage 2 oder bei Zentralheizgeräten die Wirkungsgrade der Anlage 3 einhält.

(2) Abs. 1 Z 2 gilt nicht für Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte für flüssige oder gasförmige Brennstoffe und deren Bauteile. Diese haben den Wirkungsgraden der Anlage 3 zu entsprechen und die Voraussetzungen des 3. Abschnittes zu erfüllen.

§ 3. (1) Der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade ist, sofern die Abs. 5 und 6 nichts anderes bestimmen, von demjenigen, der die Kleinfeuerung oder den Bauteil einer Kleinfeuerung in Verkehr bringt, durch die Vorlage eines Prüfberichtes einer zugelassenen Stelle zu erbringen, der auf Verlangen der Behörde vorzulegen ist. Bei Serienprodukten genügt die Vorlage eines Prüfberichtes für ein Erzeugnis dieser Serie. Für die Bestimmung einer Baureihe sind die einschlägigen ÖNORMEN oder andere gleichwertige technische Regeln eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum heranzuziehen.

„§ 2. (1) Kleinfeuerungen und deren wesentliche Bauteile dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 nicht überschreiten,
2. sie mindestens die Wirkungsgrade der Anlage 2 aufweisen,
3. ihnen eine schriftliche technische Dokumentation (§ 6) beigegeben ist, der, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, eine beglaubigte deutsche Übersetzung anzuschließen ist, und
4. am Brenner und am Kessel oder, wenn dies nicht möglich ist, an einem sonstigen wesentlichen Bauteil der Kleinfeuerung ein Typenschild (§ 7) angebracht ist; die nicht mit einem Typenschild ausgestatteten wesentlichen Bauteile müssen jedenfalls mit einem Hinweis versehen sein, aus dem hervorgeht, mit welchem Brenner oder Kessel sie kombiniert werden können, damit die Kleinfeuerung nachweislich die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 und Wirkungsgrade der Anlage 2 oder bei Zentralheizgeräten die Wirkungsgrade der Anlage 3 einhält.

(2) Abs. 1 Z 2 gilt nicht für Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte für flüssige oder gasförmige Brennstoffe und deren wesentliche Bauteile. Diese haben den Wirkungsgraden der Anlage 3 zu entsprechen und die Voraussetzungen des 3. Abschnittes zu erfüllen.“

6. § 3 Abs. 1 lautet:

„§ 3. (1) Der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade ist, sofern die Abs. 5 und 6 nichts anderes bestimmen, von demjenigen, der die Kleinfeuerung oder den wesentlichen Bauteil einer Kleinfeuerung in Verkehr bringt, durch die Vorlage eines Prüfberichtes einer zugelassenen Stelle zu erbringen, der auf Verlangen der Behörde vorzulegen ist. Bei Serienprodukten genügt die Vorlage eines Prüfberichtes für ein Erzeugnis dieser Serie. Für die Bestimmung einer Baureihe sind die einschlägigen ÖNORMEN oder andere gleichwertige technische Regeln eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum heranzuziehen.“

7. § 3 Abs. 3 und 4 lautet:

§ 3. (3) Die zugelassene Stelle hat in einem Prüfverfahren nach § 4 zu prüfen und festzustellen, ob die Kleinfeuerung oder der Bauteil einer Kleinfeuerung die Emissionsgrenzwerte und die Wirkungsgradanforderungen erfüllt.

(4) Der Prüfbericht hat eine zusammenfassende Beurteilung, dass die beschriebene Kleinfeuerung die Emissionsgrenzwerte und die Wirkungsgrade einhält, zu enthalten. Dies gilt sinngemäß für Bauteile von Kleinfeuerungen mit der Maßgabe, dass der Bauteil in Kombination mit den in der technischen Dokumentation angegebenen Kesseln oder Brennern die Anforderungen des ersten Satzes erfüllen muss. Ist der Originalbericht nicht in deutscher Sprache ausgestellt, muss dem Prüfbericht eine beglaubigte deutsche Übersetzung angeschlossen sein.

„(3) Die zugelassene Stelle hat in einem Prüfverfahren nach § 4 zu prüfen und festzustellen, ob die Kleinfeuerung oder der wesentliche Bauteil einer Kleinfeuerung die Emissionsgrenzwerte und die Wirkungsgradanforderungen erfüllt.

(4) Der Prüfbericht hat eine zusammenfassende Beurteilung, dass die beschriebene Kleinfeuerung die Emissionsgrenzwerte und die Wirkungsgrade einhält, zu enthalten. Dies gilt sinngemäß für wesentliche Bauteile von Kleinfeuerungen mit der Maßgabe, dass der wesentliche Bauteil in Kombination mit den in der technischen Dokumentation angegebenen Kesseln oder Brennern die Anforderungen des ersten Satzes erfüllen muss. Ist der Originalbericht nicht in deutscher Sprache ausgestellt, muss dem Prüfbericht eine beglaubigte deutsche Übersetzung angeschlossen sein.“

7. § 6 Abs. 1 Z. 1 und 6 lautet:

§ 6. (1) 1. Angaben über den bestimmungsgemäßen Betrieb der Kleinfeuerung einschließlich ihrer Bauteile (Bedienungs- und Wartungsanleitung),

6. bei Bauteilen von Kleinfeuerungen die Angabe, mit welchem Brenner oder Kessel sie kombiniert werden können, damit die Kleinfeuerung nachweislich die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade einhält.

„1. Angaben über den bestimmungsgemäßen Betrieb der Kleinfeuerung einschließlich ihrer wesentlichen Bauteile (Bedienungs- und Wartungsanleitung),

6. bei wesentlichen Bauteilen von Kleinfeuerungen die Angabe, mit welchem Brenner oder Kessel sie kombiniert werden können, damit die Kleinfeuerung nachweislich die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade einhält.“

8. § 6 Abs. 2 lautet:

§6. (2) Ist der Kleinfeuerung oder einem Bauteil einer Kleinfeuerung keine technische Dokumentation beigegeben, hat die Behörde nötigenfalls das In-Verkehr-Bringen dieser Kleinfeuerung oder des Bauteiles mit Bescheid zu untersagen.

„(2) Ist der Kleinfeuerung oder einem wesentlichen Bauteil einer Kleinfeuerung keine technische Dokumentation beigegeben, hat die Behörde nötigenfalls das In-Verkehr-Bringen dieser Kleinfeuerung oder des wesentlichen Bauteiles mit Bescheid zu untersagen.“

9. § 7 Abs. 2 und 3 lautet:

§ 7. (2) Es ist verboten, auf Kleinf Feuerungen oder deren Bauteilen Kennzeichnungen anzubringen, durch die Personen hinsichtlich der Bedeutung des Typenschildes irregeführt werden können. Jede andere Kennzeichnung darf auf der Kleinf Feuerung angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit des Typenschildes nicht beeinträchtigt.

(3) Wenn eine Kleinf Feuerung oder ein Bauteil einer Kleinf Feuerung kein Typenschild aufweist, oder die Kleinf Feuerung oder ein Bauteil mit einem Zeichen gekennzeichnet ist, das mit einem Typenschild verwechselt werden kann, oder das Typenschild unrichtige Angaben enthält, hat die Behörde nötigenfalls das In-Verkehr-Bringen dieser Kleinf Feuerung oder dieses Bauteiles mit Bescheid zu untersagen.

„(2) Es ist verboten, auf Kleinf Feuerungen oder deren wesentlichen Bauteilen Kennzeichnungen anzubringen, durch die Personen hinsichtlich der Bedeutung des Typenschildes irregeführt werden können. Jede andere Kennzeichnung darf auf der Kleinf Feuerung angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit des Typenschildes nicht beeinträchtigt.

(3) Wenn eine Kleinf Feuerung oder ein wesentlicher Bauteil einer Kleinf Feuerung kein Typenschild aufweist, oder die Kleinf Feuerung oder ein wesentlicher Bauteil mit einem Zeichen gekennzeichnet ist, das mit einem Typenschild verwechselt werden kann, oder das Typenschild unrichtige Angaben enthält, hat die Behörde nötigenfalls das In-Verkehr-Bringen dieser Kleinf Feuerung oder dieses wesentlichen Bauteiles mit Bescheid zu untersagen.“

10. § 8 Abs. 1 und 2 lautet:

§ 8. (1) Zentralheizgeräte für flüssige oder gasförmige Brennstoffe und deren Bauteile dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. die Anforderungen des 2. Abschnittes erfüllen,
2. die Wirkungsgrade der Anlage 3 einhalten,
3. die CE-Kennzeichnung (§ 10) tragen, und
4. bei Bauteilen in der Konformitätserklärung angegeben ist, mit welchem Kessel oder mit welchem Brenner sie kombiniert werden können, damit die Zentralheizgeräte für flüssige oder gasförmige Brennstoffe den Anforderungen der Z 1 und 2 entsprechen.

(2) Der Nachweis der Einhaltung der Wirkungsgrade der Anlage 3 ist durch den Nachweis der Konformität (§ 9) und die CE-Kennzeichnung (§ 10) zu erbringen.

„**§ 8.** (1) Zentralheizgeräte für flüssige oder gasförmige Brennstoffe und deren wesentliche Bauteile dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. die Anforderungen des 2. Abschnittes erfüllen,
2. die Wirkungsgrade der Anlage 3 einhalten,
3. die CE-Kennzeichnung (§ 11) tragen,
4. bei wesentlichen Bauteilen in der Konformitätserklärung angegeben ist, mit welchem Kessel oder mit welchem Brenner sie kombiniert werden können, damit die Zentralheizgeräte für flüssige oder gasförmige Brennstoffe den Anforderungen der Z 1 und 2 entsprechen und
5. bei Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, eine Erklärung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten beigegeben ist, mit der dieser zusichert, dass diese Kleinf Feuerung allen einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der jeweils geltenden Verordnung nach § 16 entspricht.

(2) Der Nachweis der Einhaltung der Wirkungsgrade der Anlage 3 ist durch den Nachweis der Konformität (§ 9) und die CE-Kennzeichnung (§ 11) zu erbringen.“

11. § 9 Abs. 2 und 3 lautet:

§ 9. (2) Die Baumusterprüfung ist der Teil des Konformitätsnachweisverfahrens, in dem eine zugelassene Stelle (§ 11) prüft, feststellt und bescheinigt, dass das Baumuster der Kleinf Feuerung, das für die Produktion repräsentativ ist, den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 3 entspricht.

(3) Der Antrag auf Baumusterprüfung ist vom Hersteller oder seinem Vertreter, der seinen Hauptwohnsitz (Sitz) im Bereich eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben muss, sofern nicht der Hersteller diesen Hauptwohnsitz (Sitz) hat, bei einer zugelassenen Stelle seiner Wahl (§ 11) einzubringen.

„(2) Die Baumusterprüfung ist der Teil des Konformitätsnachweisverfahrens, in dem eine zugelassene Stelle (§ 12) prüft, feststellt und bescheinigt, dass das Baumuster der Kleinf Feuerung, das für die Produktion repräsentativ ist, den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 3 entspricht.

(3) Der Antrag auf Baumusterprüfung ist vom Hersteller oder seinem Vertreter, der seinen Hauptwohnsitz (Sitz) im Bereich eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben muss, sofern nicht der Hersteller diesen Hauptwohnsitz (Sitz) hat, bei einer zugelassenen Stelle seiner Wahl (§ 12) einzubringen.“

12. § 9 Abs. 11 lautet:

„(11) Ist der Hersteller nicht in der Europäischen Union niedergelassen und gibt es keinen Bevollmächtigten, so hat der Importeur von Kleinf Feuerungsanlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, die Pflicht, sicherzustellen,

1. dass die in Verkehr gebrachte Kleinf Feuerung diesem Gesetz samt der Verordnung nach § 16 entspricht,
2. die Erklärung gemäß § 9 Abs. 15 bereitzuhalten.“

13. § 9 Abs. 14 und 15 lautet:

§ 9. (13) Abs. 1 bis 12 gelten sinngemäß für Bauteile von Kleinf Feuerungen, mit der Maßgabe, dass der Bauteil in Kombination mit den in der Konformitätserklärung angegebenen Kesseln oder Brennern

„(14) Abs. 1 bis 10, 12 und 13 gelten sinngemäß für wesentliche Bauteile von Kleinf Feuerungen, mit der Maßgabe, dass der wesentliche Bauteil in Kombination mit den in der Konformitätserklärung

die Wirkungsgradanforderungen der Anlage 3 zu erfüllen hat.

angegebenen Kesseln oder Brennern die Wirkungsgradanforderungen der Anlage 3 zu erfüllen hat.

(15) Die in § 8 Abs. 1 Z. 5 genannte Erklärung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder des Bevollmächtigten,
2. eine für die eindeutige Bestimmung der Kleinf Feuerung hinreichend ausführliche Beschreibung,
3. gegebenenfalls die Fundstellen der angewandten harmonisierten Normen,
4. gegebenenfalls die sonstigen angewandten technischen Normen und Spezifikationen,
5. gegebenenfalls die Erklärung der Übereinstimmung mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der EU, die die CE-Kennzeichnung vorsehen,
6. Name und Unterschrift der für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten zeichnungsberechtigten Person.“

14. § 10 samt Überschrift lautet:

„Konformitätsbewertung für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen

§ 10. (1) Vor dem In-Verkehr-Bringen einer Kleinf Feuerung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fällt, hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter sicherzustellen, dass die Übereinstimmung der Kleinf Feuerung mit allen Anforderungen des Wiener Kleinf Feuerungsgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen bewertet wird.

(2) Die Landesregierung kann in der Verordnung nach § 16 das Verfahren zur Bewertung der Übereinstimmung festlegen. Der Hersteller kann dabei zwischen der internen Entwurfskontrolle der Anlage 6 und dem Managementsystem der Anlage 7 wählen.

(3) Liegen der Behörde deutliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Kleinf Feuerung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie

92/42/EG fällt, den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht, so hat sie eine mit Gründen versehene Bewertung der Nichtübereinstimmung dieser Kleinf Feuerung unter www.gemeinderecht.wien.at zu veröffentlichen.

(4) Wurde eine Kleinf Feuerung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fällt, von einer Organisation entworfen,

1. die nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.3.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) eingetragen ist und schließt die Eintragung die Entwurfstätigkeit ein, oder
2. die über ein Managementsystem verfügt, das die Entwurfstätigkeit einschließt und wird dieses System nach harmonisierten Normen umgesetzt, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden,

so ist davon auszugehen, dass dieses Managementsystem die Anforderungen der Anlage 7 erfüllt.

(5) Nach dem In-Verkehr-Bringen einer Kleinf Feuerung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fällt, hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter die Unterlagen zur Bewertung der Übereinstimmung gemäß Abs. 1 und die in diesem Zusammenhang abgegebenen Erklärungen bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Herstellung des letzten Exemplars dieser Kleinf Feuerung für die Behörde zur Einsicht bereitzuhalten. Die Unterlagen sind innerhalb von zehn Tagen nach Eingang einer Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.

(6) Die Unterlagen zur Bewertung der Übereinstimmung und die Erklärungen gemäß Abs. 5 sind in deutscher Sprache abzufassen.“

15. § 11 Abs. 1 bis 11 lautet:

§ 10. (1) Zum Zeichen der Konformität hat der Hersteller oder sein Vertreter an der Kleinf Feuerung oder am Bauteil der Kleinf Feuerung

„§ 11. (1) Zum Zeichen der Konformität hat der Hersteller oder sein Vertreter an der Kleinf Feuerung oder am wesentlichen Bauteil der

auf Grund der Baumusterprüfbescheinigung (§ 9 Abs. 2) und der Konformitätserklärung (§ 9 Abs. 10) die CE-Kennzeichnung gut sichtbar, leserlich und dauerhaft anzubringen.

(2) Mit der CE-Kennzeichnung wird die Konformität der Kleinf Feuerung mit den Bestimmungen des 3. Abschnittes, mit Ausnahme des § 8 Abs. 1 Z 1, bescheinigt. Die CE-Kennzeichnung muss dem Muster des Anhangs I der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, Amtsblatt Nr. L 167 vom 22.6.1992, S. 17, in der Fassung der Berichtigungen Amtsblatt Nr. L 195 vom 14.7.1992, S. 32, und Amtsblatt Nr. L 268 vom 29.10.1993, S. 112, sowie der Änderungen in der Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993, Amtsblatt Nr. L 220 vom 30.8.1993, S. 1, entsprechen.

(3) Es ist verboten, auf Kleinf Feuerungen Kennzeichnungen anzubringen, durch die Personen hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irreführt werden können. Jede andere Kennzeichnung darf auf der Kleinf Feuerung angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

(4) Ist auf Kleinf Feuerungen eine CE-Kennzeichnung angebracht, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, hat die Behörde nötigenfalls mit Bescheid das In-Verkehr-Bringen dieser Kleinf Feuerung zu untersagen und die Beseitigung der CE-Kennzeichnung auf diesen Kleinf Feuerungen anzuordnen, wenn der Hersteller oder sein Vertreter die Kleinf Feuerung nicht innerhalb einer angemessenen, zwei Wochen nicht übersteigenden, Frist wieder in Einklang mit den Bestimmungen für die CE-Kennzeichnung bringt.

(5) Die Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß für Bauteile von Kleinf Feuerungen, mit der Maßgabe, dass durch die CE-Kennzeichnung die Konformität des Bauteiles in Kombination mit den in der Konformitätserklärung angegebenen Kesseln oder Brennern bescheinigt wird.

Kleinf Feuerung auf Grund der Baumusterprüfbescheinigung (§ 9 Abs. 2) und der Konformitätserklärung (§ 9 Abs. 10) die CE-Kennzeichnung gut sichtbar, leserlich und dauerhaft anzubringen.

(2) Mit der CE-Kennzeichnung wird die Konformität der Kleinf Feuerung mit den Bestimmungen des 3. Abschnittes, mit Ausnahme des § 8 Abs. 1 Z 1, sowie die Konformität der Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, mit der Verordnung nach § 16 bescheinigt. Die CE-Kennzeichnung muss dem Muster des Anhangs III der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6.7.2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EG des Rates sowie der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Amtsblatt Nr. L 191 vom 22.7.2005, S. 29, entsprechen.

(3) Es ist verboten, auf Kleinf Feuerungen Kennzeichnungen anzubringen, durch die Personen hinsichtlich der Bedeutung und der Gestalt der CE-Kennzeichnung irreführt werden können. Jede andere Kennzeichnung darf auf der Kleinf Feuerung angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

(4) Ist auf Kleinf Feuerungen eine CE-Kennzeichnung angebracht, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, oder liegen ausreichende Hinweise dafür vor, dass eine Kleinf Feuerung nicht diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen entspricht, so trifft die Behörde die erforderlichen Maßnahmen, die je nach Schwere des Verstoßes bis zum Verbot des In-Verkehr-Bringens der Kleinf Feuerung, solange diese diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen nicht entspricht, reichen können. Weiters hat die Behörde im Fall, dass eine CE-Kennzeichnung angebracht wurde, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, die Beseitigung der CE-Kennzeichnung auf diesen Kleinf Feuerungen anzuordnen, wenn der Hersteller oder sein Vertreter die Kleinf Feuerung nicht innerhalb einer angemessenen, zwei Wochen nicht übersteigenden Frist wieder

in Einklang mit den Bestimmungen für die CE-Kennzeichnung bringt.

(5) Die Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß für wesentliche Bauteile von Kleinf Feuerungen, mit der Maßgabe, dass durch die CE-Kennzeichnung die Konformität des wesentlichen Bauteiles in Kombination mit den in der Konformitätserklärung angegebenen Kesseln oder Brennern bescheinigt wird.

(6) Besteht die Nichtübereinstimmung weiter, hat die Behörde das In-Verkehr-Bringen der Kleinf Feuerung mit Bescheid zu untersagen oder einzuschränken bzw. dafür zu sorgen, dass sie vom Markt genommen wird.

(7) Eine gemäß Abs. 4 und 6 für Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, getroffene Maßnahme hinsichtlich der Ökodesign-Anforderungen ist der Europäischen Kommission unverzüglich unter der Angabe von Gründen mitzuteilen. Insbesondere ist anzugeben, ob es sich bei der Nichtübereinstimmung um einen der folgenden Fälle handelt:

1. Nichterfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes,
2. fehlerhafte Anwendung harmonisierter Normen,
3. Unzulänglichkeiten in den harmonisierten Normen.

Wird eine Kleinf Feuerung verboten oder vom Markt genommen, so sind neben der Europäischen Kommission auch die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich darüber zu unterrichten.

(8) In begründeten Fällen hat die Behörde geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der übermittelten Informationen zu treffen.

(9) Die Behörde hat die getroffenen Entscheidungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(10) Wurde eine Kleinf Feuerung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fällt, nach harmonisierten Normen hergestellt, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, ist davon auszugehen, dass sie allen einschlägigen

Anforderungen dieses Gesetzes und der jeweils geltenden Verordnung nach § 16, auf die sich diese Normen beziehen, entspricht.

(11) Wurde für eine Kleinf Feuerung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fällt, das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 vergeben, so ist davon auszugehen, dass diese den Ökodesign-Anforderungen der jeweils geltenden Verordnung nach § 16 entspricht, sofern das Umweltzeichen diese Anforderungen erfüllt.“

16. Der 4. Abschnitt samt Überschriften lautet:

„4. Abschnitt
Freier Warenverkehr

§ 13. (1) Das In-Verkehr-Bringen von Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, darf nicht unter Berufung auf die Ökodesign-Anforderungen betreffend die in Anlage 4 Teil 1 genannten Ökodesign-Parameter, die von der Verordnung nach § 16 erfasst werden, untersagt, beschränkt oder behindert werden, wenn die Kleinf Feuerung allen einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach § 16 entspricht sowie mit der CE-Kennzeichnung (§ 11) versehen ist.

(2) Das In-Verkehr-Bringen von Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, mit der CE-Kennzeichnung (§ 11) versehen sind und für die die Verordnung nach § 16 vorsieht, dass keine Ökodesign-Anforderung erforderlich ist, darf nicht unter Berufung auf Ökodesign-Anforderungen im Rahmen der in Anlage 4 Teil 1 genannten Ökodesign-Parameter untersagt, beschränkt oder behindert werden.

(3) Bei Messen, Ausstellungen, Vorführungen und dergleichen ist es zulässig, Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, zu zeigen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnung nach § 16 nicht entsprechen, sofern deutlich sichtbar darauf hingewiesen wird, dass

sie erst in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Übereinstimmung der Kleinf Feuerung mit diesem Gesetz und der Verordnung nach § 16 hergestellt ist.

Information

§ 14. (1) Die Hersteller haben sicherzustellen, dass Nutzer einer Kleinf Feuerung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fällt, über folgende Aspekte unterrichtet werden:

1. die Rolle, die sie bei der nachhaltigen Nutzung der betreffenden Kleinf Feuerung spielen können,
2. das ökologische Profil der betreffenden Kleinf Feuerung und die Vorteile des Ökodesigns.

(2) Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter, der Bauteile von Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, kann durch Verordnung nach § 16 dazu verpflichtet werden, dem Hersteller einer Kleinf Feuerung relevante Angaben zur Materialzusammensetzung sowie zum Verbrauch von Energie, Materialien oder Ressourcen hinsichtlich der betreffenden Bauteile von Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, zu machen.

Marktaufsicht

§ 15. (1) Die Behörde ist befugt,

1. Kontrollen der Übereinstimmung der Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach § 16 hinsichtlich der Ökodesign-Anforderungen zu veranlassen und den Hersteller oder den Bevollmächtigten zu verpflichten, diesen Bestimmungen nicht entsprechende Kleinf Feuerungen vom Markt zu nehmen,
2. von den Betroffenen sämtliche notwendige Informationen anzufordern, die in diesem Gesetz oder der Verordnung nach § 16 angegeben sind,
3. Proben von Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich

der Richtlinie 92/42/EG fallen, zu nehmen und diese einer Prüfung ihrer Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach § 16 zu unterziehen.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften für die Durchführung der Marktaufsicht für Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, erlassen.

(3) Die Behörde leitet der Europäischen Kommission laufend Informationen über die Ergebnisse der Marktaufsicht für Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, zu, die, soweit zweckmäßig, von der Europäischen Kommission an die übrigen Mitgliedstaaten weitergeleitet werden können.

Durchführungsmaßnahmen

§ 16. (1) Die Landesregierung hat von der Europäischen Kommission im Sinne der Richtlinie 2005/32/EG erlassene Durchführungsmaßnahmen als Verordnung zu erlassen.

(2) Mit der Verordnung werden Ökodesign-Anforderungen nach Anlage 4 und Anlage 5 festgelegt. Für ausgewählte Produkteigenschaften mit erheblichen Umweltauswirkungen werden spezifische Ökodesign-Anforderungen festgelegt. Die Verordnung kann auch vorsehen, dass für bestimmte Ökodesign-Parameter nach Anlage 4 Teil 1 keine Ökodesign-Anforderungen aufzustellen sind. Weiters kann die Verordnung auch Regelungen hinsichtlich der Internen Entwurfskontrolle nach Anlage 6 und des Managementsystems nach Anlage 7 vorsehen.

(3) Die Anforderungen sind so zu formulieren, dass gewährleistet ist, dass die Behörde prüfen kann, ob die Kleinf Feuerung die Anforderungen der Verordnung erfüllt. In dieser Verordnung ist anzugeben, ob eine Überprüfung entweder direkt an der Kleinf Feuerung oder anhand der technischen Unterlagen vorgenommen werden kann.“

17. § 17 und 18 lauten:

Behörden

§ 12. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Magistrat.

„Behörden

§ 17. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Magistrat.

(2) Hinsichtlich der Ökodesign-Anforderungen hat die Behörde bezüglich der Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten. Für die Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch sind so weit wie möglich elektronische Kommunikationsmittel zu nutzen.

(3) Für die genaue Art und die Organisation des Informationsaustauschs bezüglich der Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen, zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten ist hinsichtlich der Ökodesign-Anforderungen das in Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 2005/32/EG genannte Verfahren maßgebend.

Strafbestimmungen

§ 13. (1) Sofern die Handlung oder Unterlassung nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder Unterlassung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

- a) Kleinf Feuerungen oder Bauteile von Kleinf Feuerungen, die den Bestimmungen der §§ 2 oder 8 nicht entsprechen, in Verkehr bringt,
- b) Prüfberichte entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 1 nicht auf Verlangen der Behörde vorlegt,
- c) Prüfberichte im Sinne des § 3 ausstellt, ohne dazu befugt zu sein,
- d) Kleinf Feuerungen oder Bauteile von Kleinf Feuerungen entgegen einer behördlichen Untersagung nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3 oder § 10 Abs. 4 in Verkehr bringt,

Strafbestimmungen

§ 18. (1) Sofern die Handlung oder Unterlassung nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder Unterlassung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

- a) Kleinf Feuerungen oder wesentliche Bauteile von Kleinf Feuerungen, die den Bestimmungen der §§ 2 oder 8 nicht entsprechen, in Verkehr bringt,
- b) Prüfberichte entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 1 nicht auf Verlangen der Behörde vorlegt,
- c) Prüfberichte im Sinne des § 3 ausstellt, ohne dazu befugt zu sein,
- d) Kleinf Feuerungen oder wesentliche Bauteile von Kleinf Feuerungen entgegen einer behördlichen Untersagung nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3 oder § 11 Abs. 4 in Verkehr bringt,

- | | |
|---|--|
| <p>e) auf Kleinf Feuerungen oder Bauteilen von Kleinf Feuerungen Kennzeichnungen anbringt, die gegen die § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 verstoßen,</p> <p>f) Kleinf Feuerungen oder Bauteile von Kleinf Feuerungen, die nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen werden dürfen, entgegen § 10 mit der CE-Kennzeichnung versehen,</p> <p>g) Prüf- und Überwachungsaufgaben im Rahmen des Konformitätsnachweisverfahrens (§ 9) durchführt, ohne dazu befugt zu sein.</p> | <p>e) auf Kleinf Feuerungen oder wesentlichen Bauteilen von Kleinf Feuerungen Kennzeichnungen anbringt, die gegen die § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 verstoßen,</p> <p>f) Kleinf Feuerungen oder wesentliche Bauteile von Kleinf Feuerungen, die nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen werden dürfen, entgegen § 11 mit der CE-Kennzeichnung versehen,</p> <p>g) Prüf- und Überwachungsaufgaben im Rahmen des Konformitätsnachweisverfahrens (§ 9) durchführt, ohne dazu befugt zu sein.</p> |
| <p>(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. a bis c und lit. e bis g werden mit Geldstrafe bis zu 5 000 Euro bestraft.</p> | <p>(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. a bis c und lit. e bis g werden mit Geldstrafe bis zu 5 000 Euro bestraft.</p> |
| <p>(3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. d werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro bestraft.</p> | <p>(3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. d werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro bestraft.</p> |
| <p>(4) Der Versuch ist strafbar.</p> | <p>(4) Der Versuch ist strafbar.</p> |
| <p>(5) Die Strafe des Verfalls von Kleinf Feuerungen und Bauteilen von Kleinf Feuerungen kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 lit. a, d, e, f und Abs. 4 im Zusammenhang stehen.</p> | <p>(5) Die Strafe des Verfalls von Kleinf Feuerungen und wesentlichen Bauteilen von Kleinf Feuerungen kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 lit. a, d, e, f und Abs. 4 im Zusammenhang stehen.“</p> |

18. § 20 lautet:

„Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

§ 20. Durch § 1 Z. 26 sowie 30 bis 41, § 8 Abs. 1 Z. 3 bis 5, § 9 Abs. 11 und 15, § 10, § 11 Abs. 2, 4, 6 bis 11, §§ 13 bis 16, § 17 Abs. 2 und 3 sowie die Anlagen 4 bis 7 dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6.7.2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates sowie der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, CELEX Nr. 32005L0032, ABl. 2005 L 191 S. 29 ff., umgesetzt.“

19. Die Anlagen 4, 5, 6 und 7 lauten:

„Anlage 4
Methode zur Festlegung allgemeiner Ökodesign-Anforderungen
(gemäß § 16)

Die allgemeinen Ökodesign-Anforderungen stellen auf die Verbesserung der Umweltverträglichkeit der Kleinf Feuerung ab und sind vor allem auf wesentliche Umweltaspekte der Kleinf Feuerung ausgerichtet, ohne Grenzwerte festzulegen. Das in dieser Anlage festgelegte Verfahren wird angewandt, wenn die Festlegung von Grenzwerten für die untersuchte Kleinf Feuerung ungeeignet ist. Bei der Ausarbeitung einer Verordnung nach § 16, mit der allgemeine Ökodesign-Anforderungen festgelegt werden, ist je nach Kleinf Feuerung, die von § 12 oder der Verordnung erfasst wird, anzugeben, welche der in Teil 1 genannten Ökodesign-Parameter zutreffen und welche der in Teil 2 genannten Informationen vorgeschrieben werden, sowie die in Teil 3 genannten Anforderungen an den Hersteller.

Teil 1. Ökodesign-Parameter für Kleinf Feuerungen

1.1. Die wesentlichen Umweltaspekte, soweit sie die Produktgestaltung betreffen, werden unter Berücksichtigung der nachstehenden Phasen des Lebenszyklus der Kleinf Feuerung festgelegt:

- a) Auswahl und Einsatz von Rohmaterial,
- b) Fertigung,
- c) Verpackung, Transport und Vertrieb,
- d) Installierung und Wartung,
- e) Nutzung,
- f) Ende der Lebensdauer, d. h. der Zustand der Kleinf Feuerung am Ende ihrer Er stnutzung bis zur endgültigen Entsorgung.

1.2. Für jede dieser Phasen ist - soweit relevant - Folgendes abzuschätzen:

- a) voraussichtlicher Verbrauch an Material, Energie und anderen Ressourcen wie etwa Frischwasser;
- b) voraussichtliche Emissionen in Luft, Wasser und Boden;
- c) voraussichtliche Umweltbelastung durch physikalische Einwir-

kungen wie Lärm, Schwingungen, Strahlung, elektromagnetische Felder;

- d) Menge der voraussichtlich entstehenden Abfallstoffe;
- e) Möglichkeiten der Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung von Material oder Energie unter Berücksichtigung der Richtlinie 2002/96/EG.

1.3. Die Verbesserung der in Z 1.2 genannten Umweltaspekte einer Kleinf Feuerung ist insbesondere nach folgenden Kriterien zu beurteilen, die bei Bedarf durch andere Kriterien ergänzt werden können:

- a) Masse und Volumen des Produkts;
- b) Verwendung von Recyclingmaterial;
- c) Verbrauch an Energie, Wasser und anderen Ressourcen während des Lebenszyklus;
- d) Verwendung von Stoffen, die gesundheits- oder umweltschädlich im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27.6.1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe sind, unter Berücksichtigung von Rechtsvorschriften über das In-Verkehr-Bringen und die Verwendung bestimmter Substanzen, wie etwa die Richtlinien 76/769/EWG und 2002/95/EG;
- e) Art und Menge der für die bestimmungsgemäße Nutzung und die ordnungsgemäße Wartung benötigten Verbrauchsmaterialien;
- f) Indikatoren der Wiederverwendbarkeit und Rezyklierbarkeit: Zahl der verwendeten Materialien und Bauteile, Verwendung von Normteilen, Zeitaufwand für das Zerlegen, Komplexität der zum Zerlegen benötigten Werkzeuge, Verwendung von Kennzeichnungsnormen für wieder verwendbare und rezyklierbare Bauteile und Materialien (einschließlich der Kennzeichnung von Kunststoffteilen nach ISO-Norm), Verwendung leicht rezyklierbarer Materialien, leichte Zugänglichkeit von wertvollen und anderen rezyklierbaren Bauteilen und Materialien, leichte Zugänglichkeit von Bauteilen und Materialien, die gefährliche Stoffe enthalten;
- g) Verwendung gebrauchter Teile;
- h) Vermeidung technischer Lösungen, die der Wiederverwendung und dem Recycling von Bauteilen und vollständigen Geräten

- entgegenstehen;
- i) Indikatoren der Lebensdauer der Kleinf Feuerung: garantierte Mindestlebensdauer, Mindestzeitraum der Lieferbarkeit von Ersatzteilen, Modularität, Nachrüstbarkeit, Reparierbarkeit;
 - j) entstehende Mengen von Abfällen und gefährlichen Abfällen;
 - k) Emissionen in die Atmosphäre (Treibhausgase, Säurebildner, flüchtige organische Verbindungen, Ozon abbauende Stoffe, persistente organische Schadstoffe, Schwermetalle, Fein- und Schwebstaubpartikel), jedoch unbeschadet der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte;
 - l) Emissionen in das Wasser (Schwermetalle, Stoffe mit nachteiligen Auswirkungen auf die Sauerstoffbilanz, persistente organische Schadstoffe);
 - m) Emissionen in den Boden (insbesondere durch Austritt gefährlicher Stoffe bei der Nutzung von Produkten und durch Auswaschung von Schadstoffen nach ihrer Deponierung).

Teil 2. Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen

In der Verordnung nach § 16 kann vorgeschrieben werden, dass der Hersteller Angaben zu machen hat, die den Umgang mit dem Produkt, seine Nutzung oder sein Recycling durch andere Stellen als den Hersteller beeinflussen können, wozu gegebenenfalls folgende Angaben gehören:

- a) Informationen des Konstrukteurs zum Herstellungsprozess;
- b) Informationen für Verbraucher über die wesentlichen Umweltaspekte und die Eigenschaften der Kleinf Feuerung; diese Informationen sind der Kleinf Feuerung beizufügen, wenn sie in Verkehr gebracht wird, damit der Verbraucher verschiedene Kleinf Feuerungen in ihren Umweltaspekten vergleichen kann;
- c) Informationen für Verbraucher darüber, wie die Kleinf Feuerung mit möglichst geringer Umweltbelastung zu installieren, zu nutzen und zu warten ist, wie sie eine möglichst hohe Lebensdauer erreicht und wie sie zu entsorgen ist sowie gegebenenfalls In-

formationen über den Zeitraum der Lieferbarkeit von Ersatzteilen und die Nachrüstbarkeit der Geräte;

- d) Informationen über Entsorgungsbetriebe zu Zerlegung, Recycling oder Deponierung des Altprodukts.

Die Informationen sind am Produkt selbst anzubringen, wo immer das möglich ist. Hierbei sind die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts wie beispielsweise die der Richtlinie 2002/96/EG zu beachten.

Teil 3. Anforderungen an den Hersteller

1. Hersteller von Kleinfeuerungen sind verpflichtet, eine Analyse des Modells für deren gesamten Lebenszyklus vorzunehmen, die die in der Verordnung nach § 16 festgelegten, durch die Gestaltung der Kleinfeuerung wesentlich beeinflussbaren Umweltaspekte prüft und auf realistischen Annahmen der üblichen Nutzungsbedingungen und der Verwendungszwecke der Kleinfeuerung beruht. Weitere Umweltaspekte können freiwillig geprüft werden. Anhand der Ergebnisse dieser Analyse erstellt der Hersteller das ökologische Profil der Kleinfeuerung. In ihm sind alle umweltrelevanten Produkteigenschaften und alle der Kleinfeuerung während ihres Lebenszyklus zurechenbaren und als physikalische Größen messbaren Aufwendungen sowie Abgaben zu berücksichtigen.

2. Anhand der Ergebnisse dieser Analyse bewerten die Hersteller Entwurfsalternativen und die erreichte Umweltverträglichkeit der Kleinfeuerung anhand von Referenzwerten. Die Referenzwerte werden von der Europäischen Kommission in der Durchführungsmaßnahme auf der Grundlage der während der Ausarbeitung dieser Maßnahme gesammelten Informationen ermittelt. Bei der Wahl einer bestimmten konstruktiven Lösung ist unter Beachtung aller geltenden Rechtsvorschriften ein sinnvoller Kompromiss zwischen den verschiedenen Umweltaspekten und zwischen den Erfordernissen des Umweltschutzes und anderen Erfordernissen wie Sicherheit und Gesundheitsschutz, funktionalen Erfordernissen, Qualität, Leistung und wirtschaftlichen Aspekten, einschließlich Herstellungskosten und Marktfähigkeit, zu erreichen.

(gemäß § 16)

Spezifische Ökodesign-Anforderungen werden mit dem Ziel festgelegt, ausgewählte Umweltaspekte der Kleinf Feuerung zu verbessern. Es kann sich dabei gegebenenfalls um Anforderungen für die reduzierte Verwendung eines bestimmten Materials handeln, wie etwa der Begrenzung der Verwendung dieses Materials in den verschiedenen Stadien des Produktlebenszyklus (z. B. Begrenzung des Wasserverbrauchs bei der Nutzung oder des Verbrauchs eines bestimmten Materials bei der Herstellung oder Mindestanforderungen für die Verwendung von Recyclingmaterial).

Bei der Ausarbeitung der Verordnungen mit spezifischen Ökodesign-Anforderungen gemäß § 16 werden je nach Kleinf Feuerung, die von der Verordnung erfasst wird, die entsprechenden Ökodesign-Parameter nach Anlage 4 Teil 1 ermittelt und die Höhe dieser Anforderungen nach dem in Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2005/32/EG genannten Verfahren folgendermaßen festgelegt:

1. In einer technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Analyse ist eine Reihe auf dem Markt befindlicher Modelle auszuwählen, die für die betreffende Kleinf Feuerung repräsentativ sind; an ihnen sind die wirtschaftlich tragfähigen technischen Möglichkeiten zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit der Kleinf Feuerung zu ermitteln, wobei darauf zu achten ist, dass die Leistung und der Verbrauchernutzen der Kleinf Feuerung nicht wesentlich gemindert werden. Im Rahmen der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Analyse werden zudem in Bezug auf die geprüften Umweltaspekte die besten auf dem Markt befindlichen Kleinf Feuerungen und Technologien ermittelt. Das Abschneiden von auf internationalen Märkten verfügbaren Kleinf Feuerungen und in der Gesetzgebung anderer Länder bestehende Referenzwerte sollten sowohl bei der Analyse als auch bei der Festlegung von Anforderungen berücksichtigt werden. Anhand der Ergebnisse dieser Analyse sind unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit und des Verbesserungspotenzials konkrete Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkung der Kleinf Feuerung zu treffen. Die Anforderungen an die Energieeffizienz oder den Energieverbrauch im

Betrieb sind so festzusetzen, dass die Lebenszykluskosten repräsentativer Modelle der Kleinf Feuerung für den Endnutzer möglichst niedrig sind, wobei die Auswirkungen auf die anderen Umweltaspekte zu berücksichtigen sind. Der Analyse der Lebenszykluskosten sind ein realer Diskontsatz, der auf den Angaben der Europäischen Zentralbank beruht, sowie eine realistische Produktlebensdauer zu Grunde zu legen; zu betrachten ist die Summe der Veränderungen des Kaufpreises (entsprechend den Veränderungen der Herstellungskosten) und der Betriebskosten, die sich aus den entsprechenden Möglichkeiten der technischen Verbesserung der als repräsentativ ausgewählten Modelle der Kleinf Feuerung über deren Lebensdauer ergeben. Die Betriebskosten sind in erster Linie Energiekosten und Kosten für andere Ressourcen (wie Wasser). Eine die maßgeblichen Faktoren (wie etwa Kosten für Energie, andere Ressourcen, Rohmaterial und Fertigung, Diskontsätze) und bei Bedarf die externen Umweltkosten, einschließlich der vermiedenen Treibhausgasemissionen, betreffende Sensibilitätsanalyse ist vorzunehmen, um festzustellen, ob sich wesentliche Änderungen ergeben, und um die Schlussfolgerungen zu überprüfen. Die Anforderung ist entsprechend anzupassen. Der Verbrauch anderer Ressourcen wie Wasser könnte auf ähnliche Weise analysiert werden.

2. Bei der Ausarbeitung der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Analysen kann auf Informationen zurückgegriffen werden, die im Rahmen anderer Maßnahmen der Gemeinschaft gewonnen wurden. Gleiches gilt für Informationen aus bestehenden Programmen, die außerhalb der Gemeinschaft durchgeführt werden und auf die Festlegung spezifischer Ökodesign-Anforderungen an Kleinf Feuerungen, die mit Wirtschaftspartnern der EU gehandelt werden, abstellen.

Anlage 6 Interne Entwurfskontrolle

- (1) Der Hersteller hat technische Unterlagen zusammenzustellen, an Hand derer es möglich ist, die Übereinstimmung der Kleinf Feuer-

nung mit den Anforderungen dieses Gesetzes und der jeweils geltenden Verordnung nach § 16 zu beurteilen. Diese Unterlagen haben insbesondere zu umfassen:

1. eine allgemeine Beschreibung der Kleinf Feuerung und ihrer Verwendung,
2. die Ergebnisse der vom Hersteller durchgeführten Analysen der Umweltauswirkungen oder Verweise auf einschlägige Literatur oder Fallstudien, auf die der Hersteller sich bei der Bewertung und Dokumentierung der Lösungen für die Gestaltung der Kleinf Feuerung und bei seinen diesbezüglichen Entscheidungen gestützt hat,
3. das ökologische Profil, sofern dieses in der Verordnung nach § 16 vorgeschrieben wurde,
4. die Beschreibung der Umweltaspekte der Gestaltung der Kleinf Feuerung,
5. eine Liste der harmonisierten Normen, die ganz oder teilweise angewandt wurden, sowie eine Beschreibung der Lösungen, mit denen den Anforderungen der jeweils geltenden ergänzenden Verordnung entsprochen wird, falls keine harmonisierten Normen angewendet wurden oder falls die Normen den Anforderungen der ergänzenden Verordnung nicht vollständig Rechnung tragen,
6. die Angaben nach Anlage 4 Teil 2 zu den umweltrelevanten Gestaltungsmerkmalen der Kleinf Feuerung,
7. die Ergebnisse der Messungen zur Prüfung der Übereinstimmung der Kleinf Feuerung mit den Ökodesign-Anforderungen der jeweils geltenden ergänzenden Verordnung nach § 16.

(2) Der Hersteller hat den Fertigungsprozess so zu gestalten, dass die Kleinf Feuerung den in Abs. 1 genannten Angaben entspricht und die Anforderungen dieses Gesetzes und der jeweils geltenden Verordnung nach § 16 erfüllt.

Anlage 7 Managementsystem

(1) Der Hersteller hat nachzuweisen, dass die Anforderungen dieses Gesetzes und der maßgebenden Verordnung nach § 16 erfüllt

sind. Ferner hat der Hersteller zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit der Kleinf Feuerung ein Rahmenkonzept für die Festlegung von Umweltverträglichkeitszielen und –indikatoren und deren Überprüfung vorzulegen. Alle Maßnahmen, die der Hersteller trifft, um die Umweltverträglichkeit insgesamt durch Produktgestaltung und Gestaltung des Herstellungsprozesses zu verbessern und das Umweltprofil zu ermitteln – sofern die Verordnung nach § 16 dies vorschreibt – haben strukturiert und schriftlich in Form von Verfahren und Anweisungen dokumentiert zu sein. Diese Verfahren und Anweisungen haben in der Dokumentation insbesondere Folgendes ausführlich zu beschreiben:

1. die Liste der Dokumente, die zum Nachweis der Konformität der Kleinf Feuerung zu erstellen und gegebenenfalls bereitzustellen sind,
2. die Umweltverträglichkeitsziele und –indikatoren sowie die Organisationsstruktur, die Verteilung der Zuständigkeiten, die Befugnisse der Geschäftsleitung, die Mittelausstattung in Bezug auf die Erfüllung und Beibehaltung dieser Ziele und Indikatoren,
3. die nach der Fertigung durchzuführenden Prüfungen der Kleinf Feuerung auf Übereinstimmung mit den Umweltverträglichkeitsvorgaben,
4. die Verfahren zur Kontrolle der vorgeschriebenen Dokumentation und zur Sicherstellung ihrer regelmäßigen Aktualisierung,
5. das Verfahren, mit dem die Einbeziehung und Wirksamkeit der Umweltkomponenten des Managementsystems überprüft wird.

(2) Der Hersteller hat Folgendes auszuarbeiten und zu aktualisieren:

1. Verfahren zur Ermittlung des ökologischen Profils der Kleinf Feuerung,
2. Umweltverträglichkeitsziele und –indikatoren, die bei der Wahl technischer Lösungen neben technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen zu berücksichtigen sind,
3. ein Programm zur Erreichung dieser Ziele.

(3) Die Unterlagen zum Managementsystem haben insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten zu enthalten:

1. Zuständigkeiten und Befugnisse sind festzulegen und zu doku-

- mentieren,
 - 2. Die Methoden der Entwurfskontrolle und der Prüfung nach der Fertigung sowie die bei der Produktgestaltung zur Anwendung kommenden Verfahren und systematischen Maßnahmen sind schriftlich festzuhalten,
 - 3. Der Hersteller hat Unterlagen zu erstellen und gegebenenfalls zu aktualisieren, in denen die wesentlichen Umweltkomponenten des Managementsystems und die Verfahren zur Prüfung aller benötigten Unterlagen beschrieben werden.
- (4) Die Unterlagen zur Kleinf Feuerung haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
- 1. eine allgemeine Beschreibung der Kleinf Feuerung und der Verwendung, für die sie vorgesehen ist,
 - 2. die Ergebnisse der vom Hersteller durchgeführten Analyse der Umweltauswirkungen und/oder Verweise auf einschlägige Literatur oder Fallstudien, auf die der Hersteller sich bei der Bewertung, Dokumentierung und Gestaltung der Kleinf Feuerung gestützt hat,
 - 3. das ökologische Profil, sofern dies die Verordnung nach § 16 verlangt,
 - 4. die Ergebnisse der Messungen zur Prüfung der Übereinstimmung der Kleinf Feuerung mit den Ökodesignanforderungen einschließlich Angaben zur Konformität dieser Messungen im Vergleich zu den Ökodesignanforderungen der jeweils geltenden Verordnung nach § 16,
 - 5. Spezifikationen des Herstellers, in denen insbesondere angegeben wird, welche harmonisierten Normen angewandt wurden; werden keine harmonisierten Normen angewandt oder tragen die harmonisierten den Anforderungen der Verordnung nach § 16 nicht vollständig Rechnung, so ist darzulegen, mit welchen Mitteln die Erfüllung der Anforderungen gewährleistet wird,
 - 6. Informationen des Konstrukteurs zum Herstellungsprozess, Informationen für Verbraucher über die wesentlichen Umweltaspekte und die Eigenschaften der Kleinf Feuerung, Informationen für Verbraucher darüber, wie die Kleinf Feuerung mit möglichst geringer Umweltbelastung zu installieren, zu nutzen und zu warten ist, wie sie eine möglichst hohe Lebensdauer erreicht und

wie sie zu entsorgen ist sowie gegebenenfalls über den Zeitraum der Lieferbarkeit von Ersatzteilen und die Nachrüstbarkeit der Geräte, Informationen über Entsorgungsbetriebe zu Zerlegung, Recycling oder Deponierung des Altprodukts.

(5) Prüfungen und Abstellung von Mängeln:

1. Der Hersteller hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Kleinf Feuerung in Einklang mit den Gestaltungsspezifikationen und den Anforderungen der für die Kleinf Feuerung geltenden Verordnung nach § 16 hergestellt wird.
2. Der Hersteller hat Verfahren auszuarbeiten und aufrechtzuerhalten, mit denen er auf Nichtkonformität reagiert und die dokumentierten Verfahren im Anschluss an die Abstellung der Mängel ändert.

Der Hersteller hat alle drei Jahre eine umfassende interne Prüfung (Audit) des Managementsystems in Bezug auf dessen Umweltkomponenten durchzuführen.“